I. publ. E.
458
1

P. publ. E
4582 [illegible]

Versuch
über ein
allgemeines europäisches
Seerecht,
zu Erhaltung des Seehandels neutraler Völker
in Kriegszeiten.

Als ein Anhang
sind beygefügt
Unparteyische Betrachtungen
über
den Krieg zwischen Großbritannien und den
Vereinigten Niederlanden.

Aus dem Französischen.

Leipzig
im Schwickertschen Verlage
1782.

J. Publ. Eur. 450.1

Vorbericht
des Herausgebers.

Der Verfasser des Versuchs über die Freyheit der Schifffahrt und Handlung neutraler Völker im Kriege hat darin angemerkt *), daß es allen handelnden Nationen in Europa sehr vortheilhaft seyn würde, wenn, mit gemeiner Einwilligung, ein allgemeines Kriegs- und Seerecht, zum Besten des Seehandels der Neutralen, abgefaßt würde, der nur allzu viel in Kriegszeiten von den kriegführenden Parteyen leidet.

Als dieses Buch erschien **), hatte Ihre Majestät, die Kaiserinn von Rußland, schon auf ein solches allgemeines Seerecht gedacht; und sie ließ bald darauf den kriegführenden und neutralen Mächten die Grundsätze desselben bekannt machen.

Für den Verfasser des Versuchs war es ein großes Vergnügen zu sehen, daß diese Grundsätze eben dieselben wären, die er in seinem Werke behauptet hatte; und

*) §. CLXXII. S. 204.
**) 1780 im April.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

dadurch ward er bewogen einen, mit Gründe befestigten, Plan eines allgemeinen Europäischen Seekriegsrechts zu entwerfen. Er hat ihn gänzlich auf die in seinem Versuche enthaltenen Grundsätze gebauet. Er bezieht sich auch oft darauf, und zuweilen wiederholet er daraus einige Stellen, um seinen Gegenstand denjenigen seiner Leser deutlicher zu machen, in deren Hände solcher Entwurf vielleicht nicht gekommen ist.

Da dieser Plan des Seekriegsrechts eine von den die Angelegenheiten der Zeit betreffenden Schriften ist, so hat man sie, ohne Bedenken, der Presse übergeben. Sie hat auch dazu ein Recht, weil man sie als eine Fortsetzung des vorgedachten Versuchs betrachten kann.

In beiden Werken hat der Verfasser nichts als die Wahrheit gesucht. Er ist gleich weit von einer blinden Partenlichkeit und von alten Vorurtheilen entfernt, wodurch die Rechte der kriegführenden Partenen weit über ihre rechte Gränzen ausgedehnt worden sind, weil sie Anmaßungen begünstigten und gut hießen, welche den Verfall, ja fast den Untergang des Seehandels neutraler Völker, zu Kriegszeiten, nach sich gezogen haben.

Staatsbibliothek München

Nichts würde so viel zu Abstellung dieser großen Ungemächlichkeiten beytragen, als ein allgemeines Seekriegsrecht, das so wohl für die Kriegführenden als Neutralen verbindlich wäre.

Wie glänzend wird also das Verdienst der großen Fürstinn seyn, die durch ihren mächtigen Einfluß nnd durch ihre Bemühungen, ein ihrer so würdiges und wichtiges Werk vollenden wird? Und welches ruhmvolle Denkmaal werden ihr in dem Tempel der Fama diejenigen Völker errichten, die durch die von ihr vorgeschlagene und beförderte billige Gesetze künftig von so vielen Drangsalen und Gewaltthätigkeiten befreyet seyn werden. Das ganze handelnde Europa wird ihr, als der Beschützerinn der Freyheit des Meeres und der Schifffahrt, huldigen.

Die überaus sehr unterschiedenen Grundsätze der kriegführenden und neutralen Mächte haben allezeit viele Streitigkeiten zwischen ihnen verursacht, und selbst der gegenwärtige Krieg zwischen **Großbritannien** und den **Vereinigten Niederlanden** ist davon eine Folge. Man schmeichelt sich, daß die unparteyischen Betrachtungen über diesen Krieg, die wahrscheinlich das Werk

eines Holländischen Politikers sind, den Lesern nicht mißfallen werden; und in dieser Hoffnung hat man hier dieser Schrift um so viel mehr eine Stelle gegeben, als sie als eine Fortsetzung des **neunten** Abschnitts in dem Versuche über die Freyheit der Schifffahrt und Handlung neutraler Völker im Kriege angesehen werden kann; und überdem wird sie merkwürdige Erläuterungen über die wahre Lage der Sachen zwischen diesen zwo Mächten geben.

Versuch
über ein
allgemeines europäisches
Seerecht,
zu Erhaltung des Seehandels neutraler Völker
in Kriegszeiten.

Vorerinnerung.

In dem Versuche über die Freyheit der Schiff-fahrt und Handlung neutraler Völker im Kriege hat man den Vorschlag, oder vielmehr den Wunsch gethan, daß, zum Besten der zur See handelnden Völker, und zu ihrer Sicherheit in Kriegszeiten, mit Einwilligung ihrer allerseitigen Oberherren, ein allgemeines Europäisches Seerecht, welches für die Kriegführenden und Neutralen auf gleiche Weise verbindlich wäre, abgefaßt würde *). Es ist Hoffnung da diesen Wunsch erfüllt zu sehen, nachdem die Kaiserinn von **Rußland** in ihrer Erklärung an die Mächte, welche sie zum Beytritt zu der von ihr in Vorschlag gebrachten bewaffneten Neutralität hat einladen lassen, unter andern, geäußert hat, „daß durch die gemeinen Bemühungen aller „neutralen Seemächte, man ein natürliches auf „die Gerechtigkeit gegründetes Seerecht zum

*) Man sehe die Freyheit der Schifffahrt und Handlung neutraler Völker im Kriege S. 203, 204.

„Vortheile der Handelsschifffahrt der neutra-
„len Völker, festsetzen könnte, welches ihnen
„sehr nützlich seyn, und den künftigen Zeiten
„zur Richtschnur dienen würde *).“ Diese
Erklärung hat mich veranlaßt den Gedanken
von einem Europäischen Seerechte weiter
verfolgen, ihn mehr in das Licht zu setzen
und ihm, so viel ich kann, eine Art von Aus-
bildung zu geben.

*) Magazin polit. et hist. 1780. Tom. II. p. 11.

I.

In dem Entwurfe eines allgemeinen Europäischen Seekriegsrechts würden drey Hauptgegenstände in Betrachtung kommen: I. die Einschränkung der zu weit ausgedehnten Anmaaßungen und Eingriffe der Kriegführenden, II. eine genaue Bestimmung der Rechte, die ihnen hernach übrig bleiben, und III. die Wiederherstellung und Erhaltung der Rechte, die den Neutralen unstreitig zukommen, und im Kriege nur gar zu oft verletzt worden. Dies sind die Gesichtspunkte, unter welchen sich alles, was von der Sache zu sagen ist, wird zusammenfassen lassen.

II.

Unter den offenbar ungerechten und gewaltsamen Eingriffen der kriegführenden Seemächte in die Rechte neutraler Völker stehet die Wegnahme und Einziehung friedlicher auf Schiffen neutraler Kaufleute geladener Waaren oben an. Dieses vorgebliche Recht kommt, wenn man seinem Ursprunge nachspüret, aus der Barbarey der alten Zeiten her, wo die Menschen keinen Begriff von Recht und Unrecht hatten, und wo Macht und Stärke allein über Besitz und Eigenthum entschied. Daher waren Land und Meer voll Räuberhaufen. Die ältesten Bewohner Griechenlands, als sie noch in ihrer ersten Wildheit lebten, trieben die Seeräuberey ungescheut; und weit entfernt sich derselben zu schämen, hielten sie

solche vielmehr für ein rühmliches Handwerk *). Die Cilicier beunruhigten das ganze Mittelmeer und die daran gränzende Römische Provinzen, so daß die Römer, um sie zu vertilgen, und das Meer davon zu reinigen, große Flotten wider sie ausrüsten mußten **). In den mittlern Zeiten machten die Sachsen, und hernach die Normänner, die nicht allein durch die Begierde der Beute, sondern auch durch die Grundsätze ihrer Religion dazu angetrieben wurden, Meere und Flüsse unsicher, thaten Einfälle auf den Küsten, plünderten und verheerten das Land weit und breit. Diese von den heidnischen Vorfahren geerbte Gewohnheit der Völker zu rauben hat sich, noch lange nach dem in Europa ausgebreiteten Christenthum, erhalten; und die den Handel und die Schifffahrt beständig störende Gewaltthätigkeiten der Seeräuber sind bey den Europäischen Fürsten und Staaten der erste Bewegrund zu Schließung der Schifffahrts- und Handelsverträge gewesen. Denn in den ältesten derselben war die Hauptbedingung, „daß die beider„seitigen Unterthanen sich einander, in ihren Per„sonen, Schiffen oder Waaren, keine Gewalt „noch Schaden thun sollten ***).“ Diese Verträge gaben der Schifffahrt und dem Handel zwar etwas mehr Sicherheit in Friedenszeiten; aber so bald ein Krieg zwischen zwo Seemächten

*) THUCYDID. de Bello Peloponnes. Lib. I. c. 5.

**) FLORUS Lib. III. c. 6.

***) Man sehe die Freyh. der Schifff. und Handl. neutraler Völker im Kriege S. 61-63.

entstund, empfanden nicht allein die Unterthanen der Kriegführenden, sondern auch neutrale Völker die Folgen desselben. Beide kriegende Theile griffen die Handelsschiffe derselben an, unter dem Vorwande zu untersuchen, ob sie Waaren, die feindliches Eigenthum wären, geladen hätten? Denn diese glaubeten sie sich, mit gutem Rechte, zueignen zu können: obgleich ein so gewaltsames und eigenmächtiges Verfahren von dem natürlichen und allgemeinen Völkerrechte durchaus nicht gebilligt wird; weil die feindlichen Waaren sich in einem neutralen Orte, und in offener See befinden, wo die Kriegführenden kein Recht haben Gewaltthätigkeiten auszuüben, als gegen einander *).

III.

Aber in jenen Jahrhunderten der Finsterniß und Unwissenheit war selbst der Name des Völkerrechts unbekannt. Da also neutrale Fürsten und Völker keine Kenntnisse von ihren Rechten hatten; so waren sie auch nicht bedacht sie zu vertheidigen. Die Wegnahme feindlicher Waaren aus neutralen Schiffen ward daher als ein unstreitiges Recht der Kriegführenden angesehen; und schon im 11ten Jahrhundert als eine Gewohnheit allgemein erkannt, wovon das bekannte Buch: Il Consolato del Mare ein Zeugniß giebt **). Und als die europäischen Fürsten hernach anfingen Handelsverträge zu schließen; so ward darin

*) Die Freyh. der Schifff. und Handl. S. 37, 38.

**) Il Consolato del Mare Cap. 273. Die Freyh. der Schifff. und Handl. S. 78, 79.

der Grundsatz angenommen, „daß Waaren, die „dem Feinde oder feindlichen Unterthanen zuge„hörten, in neutralen Schiffen verfallen seyn soll„ten.“ Diese mit gemeiner Einwilligung festgesetzte Regel ward also als das europäische Völkerrecht, in dieser Art Sachen, angesehen *).

IV.

Dadurch bekamen die Kriegsschiffe und Kaper der Kriegführenden freye Hände alle neutrale Kauffahrer anzuhalten, und unter dem Vorwande feindlicher Waaren, durchzusuchen. Dies gab Gelegenheit zu unendlich vielen Ausschweifungen und Gewaltthätigkeiten, wodurch die Neutralen von beyden kriegführenden Theilen eben so sehr, als diese selbst von einander litten. Die Staaten der **Vereinigten Niederlande** sind die ersten gewesen, die ihre Handelsschifffahrt von dieser Beschwerlichkeit befreyet haben. Sie schlossen im J. 1646 mit der Krone **Frankreich** einen Vertrag, wodurch die alte Gewohnheit feindliche Waaren aus neutralen Schiffen wegzunehmen aufgehoben, und statt derselben, ein neuer Grundsatz angenommen ward, nach welchem ein neutrales Schiff weil es selbst frey ist, die darin geladenen Waaren frey macht, und dagegen die in einem feindlichen, weil es der Einziehung unterworfen ist, befindliche Ladung, wenn sie gleich ganz oder zum Theil neutrales Eigenthum wäre, verfallen ist **). Auf diesen Fuß haben hernach

*) Die Freyh. der Schifff. u. Handl. S. 80, 81, 102.

**) Eb. das. S. 83, 84.

alle europäische Seemächte unter sich, und eben so mit den africanischen Seeräuberstaaten, Handelsverträge geschlossen, nur die zwischen England und Schweden von 1661, und zwischen England und Dännemark von 1669, ausgenommen, worin der alte Grundsatz, der feindliche Waaren in neutralen Schiffen für verfallen erkläret, beybehalten ist *). So viele Verträge von einerley Inhalt machen nothwendig die Regel, und die wenigen, die damit nicht überein kommen, können nur als die Ausnahme betrachtet werden **).

V.

Die Folge dieser Veränderung war, daß in neutralen Handelsschiffen nicht mehr feindliche Waaren gesucht werden durften. Und so wie vormals die alte Gewohnheit das europäische Völkerrecht für die Kriegführenden und Neutralen war; so ist es nunmehr die neue. Aber dieses wollen die Kriegführenden, nur in Ansehung derjenigen Fürsten und Staaten, gelten lassen, mit denen sie Handelsverträge auf diesen Fuß geschlossen haben, und die andern, mit denen sie nicht durch Handelsverträge verbunden sind, nach der alten Gewohnheit behandeln, welche sie, wiewohl sehr unrecht, das Völkerrecht nennen. Denn das europäische Völkerrecht gründet sich auf die Einwilligung aller, oder doch der meisten Völ-

*) Die Freyh. der Schifff. und Handl. S. 83, 88, 90, 103.

**) Eb. das. S. 103, 104.

ker *). Da nun die neue Gewohnheit, seit mehr als hundert Jahren, in den allermeisten Handelsverträgen, angenommen ist; so muß sie nothwendig die Regel seyn, und die zween obgemeldeten Verträge von 1661 und 1669, worin die alte Gewohnheit beybehalten ist, können folglich, weil sie sehr wenige gegen sehr viele sind, nur eine Ausnahme, und allein für diejenigen, welche sie geschlossen haben, verbindlich seyn **).

VI.

Als in dem österreichischen Erbfolgekriege, der zugleich ein Krieg zwischen **Frankreich** und **Großbritannien** war, viele preußische Handelsschiffe von englischen Kapern angehalten, und in englische Hafen aufgebracht wurden, und der König von **Preußen** auf eine Entschädigung für seine Unterthanen bestund; so war die Hauptfrage des Streits: ob die alte Regel: **Die Waaren des Feindes sind in einem neutralen Schiffe verfallen**, oder die neue: **frey Schiff macht frey Gut**, in dieser Sache anwendlich sey? Dieses behauptete der preußische, jenes der großbritannische Hof, welcher daher die in den preußischen Schiffen gefundene Waaren, die französisches Eigenthum waren, hatte einziehen lassen. Er verweigerte die Genugthuung und Entschädigung, welche der König von **Preußen** verlangte, schlechterdings, unter andern, aus der Ursache, weil zwischen den zwo Kronen kein Han-

*) Die Freyh. der Schifff. und Handl. S. 7.
**) Eb. das. S. 103, 104.

Handelsvertrag vorhanden wäre, kraft dessen französisches Eigenthum in Preußischen, als neutralen Schiffen, frey seyn müßte; und weil folglich diese feindliche Güter, da man sie in neutralen Schiffen gefunden hätte, mit Rechte für verfallen erklärt wären. Dieses wollte man in **England** für das Völkerrecht ausgeben. Allein obgleich dieser Grundsatz vormals in dem europäischen Vökerrechte angenommen war; so war er doch schon längst durch eine andre in allen Handelsverträgen festgesetzte Regel: **Frey Schiff macht frey Gut**, aufgehoben, und dadurch das alte Völkerrecht verändert worden. Was also vor hundert Jahren in diesem Punkte gerecht war, ist es itzo nicht mehr. Die preußische Forderung konnte also, durch Anführung eines alten und, seit langer Zeit abgeschafften und durch so viele Handelsverträge für ungültig erklärten Gesetzes des Völkerrechts, nicht abgewiesen werden *).

VII.

Die Uebereinstimmung der neuen Handelsverträge in dem Grundsatze: **Frey Schiff macht frey Gut**, dient zum Beweise, daß die europäischen Völker die alte Regel, nach welcher **feindliche Güter in neutralen Schiffen verfallen waren**, aufgehoben haben **). Und so hat auch der russische Hof die Sache angese-

*) Man sehe die Freyh. der Schifff. und Handl. neutr. Völker S. 152-167. wo dieser Streit ausführlich erzählt und beurtheilt ist.

**) S. eb. das. S. 103, 104.

hen. Denn nach dem er den Entschluß gefaßt hatte, die in dem gegenwärtigen Kriege sehr gestörte Schifffahrt und Handlung seiner Unterthanen mit gewaffneter Hand zu beschützen; so ließ er den kriegführenden Mächten, Frankreich, Spanien und Großbritannien die Grundsätze bekannt machen, welche er beobachten wollte, und deren Beobachtung er auch von ihnen verlangte. Es sind folgende:

I. **Neutrale Schiffe können frey von einem Hafen zum andern, und auf den Küsten der kriegführenden Nationen fahren.**

II. **Waaren, die den Unterthanen der kriegführenden Mächte gehören, sind auf neutralen Schiffen frey *); nur die Verbotenen ausgenommen.**

III. **So viel diese betrifft, hält die Kaiserinn sich an die in dem 10 und 11ten Artikel ihres Handelsvertrages mit Großbritannien enthaltene Bestimmung der-**

*) Die zwischen Rußland und Großbritannien 1734 und 1766 geschlossenen Handelsverträge lassen es zweifelhaft, ob darin, was feindliche Waaren betrifft, die alte oder die neue Regel angenommen sey. (Man sehe die Freyheit der Schifffahrt und Handlung neutraler Völker im Kriege, S. 90, 91. wo dieser Zweifel angezeigt ist.) Hier hat sich die Kaiserinn von Rußland deutlich erklärt, daß sie die neue Regel meyne. Und da der brittische Hof in seiner Antwort nicht widersprochen hat; so kann man die Sache als ausgemacht annehmen.

selben, und erstreckt diese Verbindlichkeit auf alle kriegende Mächte.

IV. Unter der Benennung eines eingesperrten Hafens versteht man nur einen solchen, in welchen man, wegen der nahe davor gelegten feindlichen Schiffe, ohne augenscheinliche Gefahr nicht einlaufen kann.

V. Diese Grundsätze sollen die Regel in dem gerichtlichen Verfahren und in den Aussprüchen über die Rechtmäßigkeit der aufgebrachten Schiffe seyn *).

VIII.

Der zweete Artikel dieser Erklärung konnte in der That den Kriegführenden nicht durchaus gefallen, weil nach demselben feindliche Waaren auf neutralen Schiffen frey seyn sollen. Dieses hatten, in dem gegenwärtigen Kriege, weder die Franzosen, noch die Spanier, noch die Engländer bisher gegen die Neutralen beobachtet, mit denen sie keine Handelsverträge nach dieser Regel geschlossen hatten.

IX.

Dem ungeachtet gab der König von Frankreich, in seiner Antwort, den von der Kaiserinn von Rußland bekannt gemachten Grundsätzen völligen Beyfall. Er versicherte, „daß er, in „Ansehung derselben, gleiche Gesinnungen mit „der Kaiserinn, und in diesem Kriege keine andre „Absicht als die Freyheit des Meeres hätte **):“

*) Magazin polit. et hist. 1780. Tom. II. p. 13.
**) Eben das. S. 20.

obgleich die Verordnung, die er im Anfange des Krieges, betreffend das Verfahren der französischen Kriegsschiffe und Kaper gegen neutrale Schiffe, heraus gegeben hatte, einige den Neutralen sehr nachtheilige und harte Artikel enthielte *).

X.

Die Antwort des Königs von **Spanien** war fast von gleichem Inhalt: aber sie hatte noch diesen merkwürdigen Zusatz, „daß Se. Majestät „sich bloß durch das Betragen der englischen Ad„miralität, in dem vorigen und gegenwärtigen „Kriege, genöthigt gesehen hätte sie nachzuah„men, weil, da die **Engländer** vor keiner neu„tralen Flagge Achtung hätten, wenn das Schiff „feindliche Güter führte, und diese Flagge sich „nicht wider solche Gewaltthätigkeiten vertheidigte, „man es **Spanien** nicht verwehren könnte glei„che Repressalien zu gebrauchen, um den aus die„ser Ungleichheit entstehenden großen Nachtheil „abzuwenden **).“ Also wollte der spanische Hof mit dem Verfahren der Engländer, auf welche er die Schuld warf, die Wegnahme feindlicher Waaren aus neutralen Schiffen rechtfertigen.

XI.

Der König von **Großbritannien** antwortete im wesentlichen, „daß er sein Betragen ge„gen die Neutralen nach den klärsten und allge-

*) S. die Freyh. der Schifff. und Handl. neutr. Völker S. 174.

**) Magaz. polit. et hist. 1780. Tom. II. p. 57, 58.

„mein erkannten Grundsätzen des Völkerrechts, „und nach den Verträgen einrichte, und daß, im „Falle dawider gehandelt würde, die Admirali„tätsgerichte das Unrecht auf eine so billige Weise „abstellen würden, daß J. K. M. mit den Aus„sprüchen derselben vollkommen zufrieden seyn „würde *)."

XII.

Die Kaiserinn von **Rußland** machte hernach mit den Königen von **Dännemark** und **Schweden**, die auch eine beträchtliche Zahl Kriegsschiffe zu Beschützung ihrer Handelsschifffahrt hatten ausrüsten lassen, eine Verbindung, welche die **bewaffnete Neutralität** genannt worden ist. Die beiden Könige gaben hievon den kriegführenden Mächten gleichfalls Nachricht, und darin zu erkennen, daß sie mit der Kaiserinn in den von ihr, im Betreff der freyen Schifffahrt der Neutralen, angenommenen Grundsätzen einig wären **). Die Antworten der Könige von **Frankreich** und **Spanien** kamen, im wesentlichen mit denen überein, die sie dem russischen Hofe gegeben hatten.

XIII.

Der König von **Großbritannien** bezog sich, in seiner Antwort an den von **Schweden**, auf den Vertrag von 1661, kraft dessen feindliche Güter in neutralen Schiffen als verfallen angesehen werden sollen; und in einem königlichen Befehle an die Admiralität von **England**, ward

*) Magaz. polit. et hist. 1780. Tom. II. p. 18, 19.
**) Eben das. S. 253-257.

ein neuer Vertrag (von 1780) angeführt, worin, außer den gewöhnlich verbotenen Kriegsbedürfnissen, auch Schiffbauholz und andere Schiffsbedürfnisse unter die verbotenen Waaren gesetzt sind *).

XIV.

Die Krone **Portugal** und die Allgemeinen Staaten der **Vereinigten Niederlande** sind auch zu dieser Verbindung der drey nordischen Mächte eingeladen worden, und die letztern derselben nach langen Berathschlagungen, aber zu spät, als daß sie die Wirkungen des Bündnisses haben genießen können, beygetreten, weil **England**, schon vor ihrer Aufnahme in dasselbe, den Krieg wider sie erklärt hatte. Ihr Beytritt ist indessen, mit völliger Einstimmung zu den von der russischen Kaiserinn bekannt gemachten Grundsätzen, geschehen. Also scheint es nunmehr, nachdem so viele neutrale, und selbst die meisten kriegführenden Mächte den neuen Grundsatz: **Frey Schiff macht frey Gut**, als allgemein gültig erkannt haben, daß die Handelsschifffahrt der neutralen Völker, von den großen Beschwerlichkeiten, denen sie bisher durch die Anwendung der alten Regel: **die Waaren des Feindes in dem Schiffe eines Freundes sind verfallen**, unterworfen gewesen ist, künftig werde befreyet werden.

XV.

Denn Nichts hat, in Kriegszeiten, dem

*) Magaz. polit. et hist. 1780. Tom. III. p. 110, 111; 241.

Seehandel der Neutralen so großen Nachtheil gebracht, als die alte Gewohnheit in ihren Schiffen feindliche Waaren zu suchen. Die Freybeuter, gemeiniglich ein zu allen Ausschweifungen geneigtes Volk, bey welchem der Uebergang von der Kaperey zur Seeräuberey nur ein Schritt ist, fallen, unter dem Vorwande einer feindlichen Ladung, alle Kauffahrer an, ohne darauf Acht zu haben, wohin sie gehen oder woher sie kommen, und ohne einen Unterschied zu machen, ob sie nach neutralen oder feindlichen Hafen bestimmt sind. Sehr oft wenn sie auch nichts von dem finden, was sie suchen, oder wenn sie gar kein Recht haben in dem Schiffe etwas zu suchen, durchstören sie die ganze Ladung, nehmen das ihnen anständige weg, und mißhandeln den Schiffer und das Schiffsvolk. Die holländischen Kauffahrer haben hievon, in dem vorigen französisch-englischen Kriege, die traurige Erfahrung von den englischen Freybeutern gehabt, die allein in den zweyen Jahren 1757 und 1758, auf hundert ihrer Schiffe geplündert, und in einigen die größesten Gewaltthätigkeiten ausgeübet haben *). Aber auch diese großen Ausschweifungen der Kaper bey Seite gesetzt, ist es für neutrale Schiffe schon ein großes Ungemach sich in ihrer Fahrt aufgehalten, in einen Hafen der Kriegführenden aufgebracht, und vor den Admiralitätsgerichten in kostbare Rechtshändel verwickelt zu sehen, die viele Mona-

*) Man sehe die unparteyischen Betrachtungen über den gegenwärtigen Krieg zwischen Großbrit. und den V. N.

te, ja ganze Jahre dauren, während welchen oft Schiff und Ladung verderben. Oft liegt eine sehr große Anzahl solcher aufgebrachten Schiffe in den Häfen einer oder der andern kriegführenden Macht, die gezwungen sind ihr Schicksal von den Aussprüchen der Admiralitätsgerichte zu erwarten *).

XVI.

Hier ist es, wo die allgewaltige Chicane ihren Thron aufgerichtet hat. Denn in diesen Gerichten ist kein Rechtsgang, wie ihn das natürliche und allgemeine Recht, oder billige Gesetze vorschreiben; sondern ein ganz verkehrtes und willkührliches Verfahren, welches die Eigenthümer des Schiffes und der Ladung in unauflösliche Schwierigkeiten setzet. In einem Schiffe finden sich zuweilen Waaren, die zwanzig und mehr Eigenthümer haben. Das Gericht untersucht, ob unter diesen mancherley Waaren einige seyn mögten, die feindlichen Unterthanen gehören, oder die sie auf Commission versandt, oder wovor sie die Gefahr übernommen haben. Denn diese alle sind, nach der sonderbaren und unbilligen Rechtswissenschaft dieser Gerichte, verfallen. Wenn die Waaren als neutrale angegeben werden; soll der Schiffer es beweisen. Was für ein seltsames und ungerechtes Verfahren die Eigenthümer der Waaren mit dem Beweise ihres Eigenthums zu beladen, da sonst nach den Grundsätzen einer ver-

*) In dem vorigen Kriege haben zuweilen zweyhundert aufgebrachte neutrale Schiffe in den englischen Häfen gelegen.

nünftigen Rechtswissenschaft, der Kaper, der das Gegentheil behauptet, dieses beweisen sollte? Statt dessen wird von dem Schiffer der Beweis gefordert, und er soll ihn aus den am Bord befindlichen Papieren, und allenfalls durch seinen, oder des nächsten im Befehle nach ihm, geleisteten Eid führen. Man kann sich hier leicht die Verlegenheit vorstellen, worin sich der Schiffer befindet. Er soll von den mannigfaltigen, zuweilen sehr viele Eigenthümer habenden, Waaren Rechenschaft geben; er soll beweisen oder schwören, daß die geladenen Waaren nicht feindlichen Unterthanen gehören, oder daß diese sie nicht auf Commission gegeben, noch die Gefahr übernommen haben. Wofern er dieses nicht kann, oder verweigert, und das Gericht die am Bord vorhandene Papiere zum Beweise nicht für tauglich hält, folglich neue Beweise herbey geschafft werden müssen; so hat dies die Wirkung, daß, bey der Freylassung des Schiffs, die Eigenthümer nicht allein zu den Gerichts- sondern zuweilen auch zu andern dem Kaper, der sich des Schiffes unrechtmäßiger Weise bemächtigt hat, zu bezahlenden Kosten verurtheilt werden. So ist das Verfahren in **England** beschaffen, und in **Frankreich** geht es noch ärger. Nach der, bey dem Anfange des itzigen Krieges, bekannt gemachten königlichen Verordnung sollen nur die in einem aufgebrachten Schiffe befindlichen Papiere als Beweise gelten, und die hernach beygebrachten gar keinen Glauben haben *).

*) Die Freyh. der Schifff. u. Handl. neutr. V. S. 174.

XVII.

Dies alles sind, wie der Augenschein zeiget, bloß willkührliche Verfügungen; und dennoch wollen die Kriegführenden sie für das Völkerrecht ausgeben. Wahrscheinlich meynen sie das europäische Völkerrecht. Aber in diesem Verstande kann das Wort nicht genommen werden. Denn dasselbe gründet sich auf die Einwilligung der Völker, ohne welche man es sich nicht denken kann *). Wenn also neutrale Mächte das Verfahren und die Aussprüche der Admiralitätsgerichte für gültig erkennen sollen; so müssen sie mit den Kriegführenden in den Grundsätzen, wornach verfahren werden soll, einig seyn: weil man sonst würde behaupten müssen, daß ein Staat dem andern, nach seinem Gutdünken, Gesetze vorschreiben könne; welches offenbar ungereimt ist.

XVIII.

Der Handel neutraler Völker ist also in Gefahr völlig zu Grunde zu gehen, so lange das Recht der Kriegführenden fortdauret feindliche in neutrale Schiffe geladene Waaren wegzunehmen und einzuziehen. Denn dies ist der Vorwand, unter welchem die Freybeuter ihre Gewaltthätigkeiten wider die Kauffahrer, ausüben, und sie, zur gerichtlichen Untersuchung in einen Hafen ihres Oberherrn aufbringen. Wenn nun auch, nach einem langen Aufhalte, und nach der verlohrnen Zeit und Gelegenheit eines vortheilhaften Verkaufs, die Ladung unschuldig gefunden, und

*) Die Freyh. der Schifff. u. Handl. neutr. Völker S. 7.

der Kaper zu den Kosten und zur Entschädigung verurtheilt wird; welches aber, aus Gunst für denselben, selten geschieht; so hält die Vollstreckung des Urtheils doch überaus schwer. In solchem Falle drohet der Kaper mit der Appellation; welche die Kosten der Eigenthümer vergrößern, und den Rechtsstreit in das unendliche verlängern würde. Durch diesen Kunstgriff sucht er sie zum Vergleiche zu zwingen *). Und oft sehen sie sich, um einmal aus der Sache zu kommen, genöthigt dazu die Hand zu bieten; welches sodann die ihnen zuerkannte Kosten und Entschädigung auf eine Kleinigkeit oder auf nichts herabsetzt.

XIX.

Da nun durch die Wegnahme neutraler Schiffe, wegen feindlicher Waaren, der Seehandel neutraler Völker äußerst gestöret und beschweret wird; welches zu ertragen sie doch gar nicht verbunden sind; so können sie mit Rechte verlangen, daß die alte Gewohnheit, nach welcher feindliche Waaren in neutralen Schiffen für eine gute Beute gehalten werden, aufgehoben, und der neue Grundsatz, kraft dessen ein neutrales Schiff frey ist, und seine Ladung frey macht, durchgehends angenommen werde; und dies um so viel mehr, als es ohnedem nach dem allgemeinen und nach dem neuen europäischen Völkerrech-

*) Observation du Droit de la Nature et des Gens touchant la copture et la detention des vaisseaux et effets neutres, par Fred. Behmer p. 88, 89.

te eine ausgemachte Sache ist *). Es ist unstreitig, daß der neue Grundsatz die Eigenthümer der Schiffe und Waaren von vielen Beschwerlichkeiten befreyet, und ihnen große Vortheile vor denen giebt, die nach der alten Gewohnheit behandelt werden. Diese sind daher vollkommen berechtigt zu verlangen, daß sie jenen hierin gleich gemacht werden, weil keine gültige Ursache da ist, aus welcher sie schlechter, als andre ihres gleichen seyn sollten **).

XX.

Hiemit stimmen die Grundsätze vollkommen überein, welche die russische Kaiserinn, und hernach die Könige von Dännemark und Schweden den kriegführenden Mächten haben bekannt machen lassen. Die Höfe von Frankreich und Spanien haben sich, wie schon oben angemerkt ist ***), beyfällig erklärt, nur daß der Spanische hinzusetzte, daß, weil die Engländer vor die neutrale Flagge keine Achtung hätten, wenn das Schiff feindliche Waaren führte, er sie darin zu Abwendung des Nachtheils aus dieser Ungleichheit, nachahmte; und es ist sehr wahrscheinlich, daß Frankreich sich dieses auch, ob es gleich nichts davon erwähnt hat, stillschweigend werde vorbehalten haben. Das Beyspiel der Krone England soll also die Ursache seyn, warum man neutralen Schiffen nicht verstatten will feindliche

*) Man sehe oben §. V.

**) S. die Freyh. der Schifff. und Handl. neutr. Völker S. 202, 203.

***) S. oben §. IX, X.

Waaren zu laden. Und in der That will sie es nicht verstatten. Dies erhellt aus der auf die schwedische Erklärung gegebenen Antwort, worin der englische Hof sich auf den mit **Schweden** 1661 gemachten Vertrag beruft, nach welchem die auf einem neutralen Schiffe gefundene dem Feinde gehörige Waaren als eine gute Beute angesehen werden sollen. Es scheint jedoch, daß **Schweden** sich von der Verbindlichkeit dieses Vertrages wohl lossagen könne, theils aus der oben *) angeführten allgemeinen Ursache, theils weil der Vertrag schon vor 120 Jahren, und also zu einer Zeit geschlossen ist, da der neue Grundsatz: **Frey Schiff macht frey Gut**, noch nicht allgemein angenommen war. Seitdem hat sich der Zustand der Sachen ganz geändert. Alle Handelsverträge der christlichen Mächte in **Europa**, ja auch die mit den barbarischen Staaten in **Africa**, sind nach dem neuen Grundsatze gemacht worden. Die **Schweden** haben also genugsame Ursachen, und Beweggründe diesen ihnen nachtheiligen alten Vertrag aufzurufen. **England** selbst hat ihnen hierin ein Beyspiel gegeben, und alle mit den **Vereinigten Niederlanden** ehemals errichtete Handelsverträge einseitig aufgehoben.

XXI.

Nächst der Gewalt, welche die kriegführenden Seemächte sich anmaßen feindliche in neutralen Schiffen gefundene Güter wegzunehmen

*) §. XVIII.

und einzuziehen, sind sie in dem Besitze eines andern, sehr wichtigen, Rechts, welches darin besteht, daß sie neutralen Kaufleuten verbieten ihren Feinden Waffen und alle Arten von Kriegsbedürfnissen zuzuführen und zu verkaufen. Der Ursprung desselben schreibt sich von den Päbsten her. Diese hatten, zur Zeit der Kreuzzüge, mit Androhung schwerer Kirchen- und bürgerlichen Strafen, verboten den Ungläubigen und Saracenen Waffen, Eisen, Holz zum Galerenbau zuzuführen. In dem funfzehnten Jahrhundert erneuerten sie dieses Verbot, zum Vortheile der **Portugiesen**, als dieselben **Guinea** entdeckt hatten, und dieses und andre Länder, unter dem Titel päpstlicher Schenkungen, sich unterwürfig machten. Der Bischof zu **Rom** ward, in den ehemaligen Zeiten der Finsterniß und Unwissenheit, als der geistliche Oberherr der Christenheit angesehen; und alle christliche Fürsten und Völker unterwarfen sich diesen von ihm gegebenen Gesetzen um so viel eher, als man insgemein glaubte, daß sie zum Besten der Kirche und der christlichen Religion gereichten, und daß er, sowohl in der Eigenschaft eines Oberhaupts der Christen, als eines göttlichen Statthalters auf der Erde, ein vollkommenes und unwidersprechliches Recht hätte solche Verordnungen zu machen *). Hievon nahmen die kriegführenden Mächte Gelegenheit ihre vermeynten Rechte, die sie schon über Schiffe neutraler Handelsleute, wegen der darin

*) S. die Freyh. der Schifff. und Handl. neutr. Völker, S. 58, 59.

geladenen feindlichen Güter, ausübeten, auch auf die darin befindlichen nach feindlichen Ländern bestimmten Kriegsbedürfnisse auszudehnen. Irrthum und Unwissenheit des allgemeinen Staats- und Völkerrechts, die damals noch allgemein herrscheten, waren Ursache, daß neutrale Staaten und Völker ihre eigene Rechte verkannten, und so große Eingriffe in ihre Oberherrschaft ertrugen. Hiezu kamen noch die Meynungen der Gelehrten, welche von den Vorurtheilen der Zeit eingenommen, das Recht des Krieges bis in das unendliche, und selbst gegen diejenigen, die daran keinen Theil hatten, ausdehnten. Auf diese Weise geschahe es, daß die Zufuhr von Geschütze, Waffen und allen Kriegsbedürfnissen nach feindlichen Städten und Häfen verboten, und sehr genaue Verzeichnisse von den unter diesem Verbote begriffenen Waaren in alle und jede seit dem geschlossene Handelsverträge gesetzt worden sind *). Hier-

*) S. die Freyh. der Schifff. und Handl. neutr. Völker, S. 65-76. Ich will hier drey solche Verzeichnisse aus einigen neuen Handelsverträgen beyfügen.

In dem zwischen dem Kaiser Carl VI. und dem Könige von Spanien Philipp V. im Jahr 1725 1. May geschlossenen Handelsvertrage, Art. VII. heißt es: Ad tollendas contentiones, quae super vocabulo mercium interdictarum, vulgo Contrebande, nasci possent, e re visum fuit declarare, isthac sub appellatione comprehendi omnis generis rerum species, tum fabrefactas, tum non elaboratas, ad rem bellicam seruientes, prout sunt arma quaecunque tam offensiua quam defensiua, in specie vero Tormenta bellica, Mortaria igniuoma, vulgo Mor-

aus entstund eine allgemeine Gewohnheit, die sich auch die neutralen Staaten, die mit den

tiers dicta, Falcones quoque et Bombardae eiaculandis lapidibus adaptatae, Pyloclastra, Botuli sulphurei vulgo Saucisses, Glandes igniariae et manuariae, vulgo Grenades, Globi vel Pilae, Globuli, item Fistulae Selopeta item et Sclopi manuarii seu Pistolets, Gladii insuper, Pugiones, Galeae, Loricae et Baltei, Puluis Pyrius, Sal nitrosum, Asseres et Ligna nauibus exstruendis vel reparandis destinata, Vela, Pix nautica et Fomes, quae omnia confiscationi obnoxia sunto, eo tamen duntaxat casu, quando in subsidium hostium aut ad portum inimicum, destinata esse deprehenderentur. *Vid.* Tr. in SCHMAUSSII Corp. tur. Gent. Acad. p. 2002.

Der Handelsvertrag des Königs beyder Sicilien und der Vereinigten Niederlande vom 27. Aug. 1752 erklärt für verbotene Waaren, Toutes sortes d'armes et assortimens d'icelles, comme Canons, Mousquets, Mortiers, Petards, Bombes, Grenades, Saucisses, Cercles poissez, Affuts, Fourchettes, Bandouliers, Poudres, Meches, Salpetre, Balles, Piques, Epées, Morions, Casques, Cuirasses, Hallebardes, Javelines Chevaux, Selles de Chevaux, Fourreaux de Pistolets, Baudriers, et autres assortimens, servans à l'usage de la guerre. Art. XXI. du Fr. *dans le* Merc. hist. et polit. 1753. Sept. p. 257.

In dem zwischen Rußland und Großbritannien im Jahr 1766. 20. Jun. errichteten Handelsvertr. sind die verbotene Waaren also bestimmt: Canons, martiers, mousquets, pistolets, bombes, grenades, boulets, balles, fusils, pierres à feumeches, poudre, salpetre, soufre, cuirasses, piques, epées, ceinturons, gibernes, sels et brides, au de la de la quantité qui peut être necessaire pour l'usage du vaisseau, ou pour celui de chaque homme

Kriegführenden keine Verträge gemacht hatten, gefallen ließen, und die folglich als das europäische Völkerrecht in dieser Art Sachen betrachtet ward.

XXII.

Mit der äußersten Strenge haben die kriegführenden Parteyen ihr in diesem Punkte erworbenes Recht allezeit ausgeübet; ob es gleich in Ansehung beyder, von keiner oder weniger Erheblichkeit ist. Sie können sich dadurch einander keinen beträchtlichen Schaden thun. Es ist einer Partey unmöglich die Küsten der andern dergestalt zu besetzen, daß nicht manche Schiffe in einem daran liegenden Hafen einlaufen sollten. Wenn auch zuweilen ein Schiff, das solche verbotene Waaren geladen hat, von den Kapern oder Kriegsschiffen der einen Partey aufgefangen wird; so fällt der Verlust gemeiniglich auf die Handelsleute, die sie liefern. Also ist in der That die Wegnahme und Einziehung solcher Kriegsbedürfnisse mehr eine Plackerey der Neutralen, als ein Vortheil der Kriegführenden selbst. Und von dieser Seite scheinen vormals die Kronen **Spanien** und **Por-**

servant à bord du vaisseau, ou y étant comme passager serval, regardés comme munitions de guerre ou fournitures militaires, et ce qui en sera trouvé à bord, sera confisqué comme marchandises de contrebande et effets prohibés: mais même dans ce cas, ni les vaisseaux, ni les passagers, ni les autres effets trouvés en même tems ne seront ni detenus, ni retardés dans la poursuite de leur voyage. Art. XI. du Tr. *dans* les Loisirs du Chev. D'EON DE BEAUMONT Tom. V. p. 343.

tugal die Sache angesehen zu haben. Denn diese hat in ihren Verträgen mit **England** und den **Vereinigten Niederlanden**, jene in dem mit den Hansestädten, die Verschiffung der Kriegsbedürfnisse zu ihren Feinden ausdrücklich erlaubt, nur mit dieser Bedingung, daß sie nicht aus den spanischen oder portugiesischen Provinzen geholet und von dort nach feindlichen Häfen geführt werden sollten. Wenn alle Kriegführende eben so dächten; so könnte der freye Handel mit Kriegsbedürfnissen ihnen mehr nützlich als schädlich werden. So wohl der eine als der andre Theil hat sie nöthig. Beide könnten sich also damit ungehindert, nach ihrer Bequemlichkeit, versehen, und neutrale Kaufleute könnten sie, weil keine Gefahr dabey wäre, desto wohlfeiler verkaufen *). Aber es scheint, daß die Kriegführenden es für größern Gewinn halten die Schifffahrt neutraler Völker zu stören, als einen Handel, der ihnen selbst sehr nützlich und bequem seyn würde, zu verstatten. Es ist also nicht zu hoffen, daß sie auf ein Recht, in dessen Besitze sie Jahrhunderte sind, Verzicht thun werden. Indessen würde dieses nichts als Gerechtigkeit seyn, weil das natürliche und allgemeine Völkerrecht den Handel mit dieser Art Waaren schlechterdings für frey und erlaubt erklärt **).

XXIII.

Es ist eine Gewohnheit der kriegführenden

*) S. die Freyh. der Schifff. und Handl. neutr. Völker, S. 199.

**) Eb. das. S. 28, 29.

Seemächte, daß sie, in dem Anfange des Krieges, gewisse Verordnungen oder Ankündigungen bekannt machen, worin sie sich anmaßen den Neutralen die Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen sie den Handel mit ihrem Gegentheile erlauben wollen. Insgemein pflegen sie darin gewisse Waaren zu verbieten, mit der Bedrohung, daß dieselben, auf den Fall des übertretenen Verbots, für eine gute Beute erklärt werden sollten. Dies heißt eben so viel, als fremden Unterthanen Gesetze geben, und, was noch mehr ist, die Uebertreter derselben strafen wollen. Aber nach den Aussprüchen des allgemeinen Staats- und Völkerrechts ist dieses ein offenbarer Eingriff in die Rechte eines andern, weil einzig und allein die Oberherren der mit einander handelnden Völker ihnen Gesetze geben können *). Indessen hat das europäische Völkerrecht diese Ankündigungen gewisser Maaßen gebilligt, aber nur in Ansehung der gewöhnlich verbotenen Waaren, der Waffen und Kriegsbedürfnisse, die in allen Handelsverträgen verzeichnet sind. Denn hierin ist ganz **Europa** einig **). In Ansehung aller übrigen Sachen und Waaren sind die Kriegführenden durchaus nicht berechtigt neutralen Kaufleuten aus eigener Gewalt etwas vorzuschreiben und dadurch ihre Handelsfreyheit einzuschränken.

XXIV.

Dennoch haben die Seemächte dieses oft in ih-

*) S. die Freyh. der Schifff. und Handl. neutr. Völker, S. 34, 35.

**) Eb. das. S. 112.

ren Kriegen gethan, gleich als wenn sie unumschränkte Oberherren des Oceans wären. Sie sind zuweilen so weit gegangen, daß sie den Neutralen die Schifffahrt und Handlung nach gewissen Oertern, ja wohl gar nach ganzen Ländern gänzlich untersagt haben, gleich als wenn das Kriegsrecht ihnen alles wider alle erlaubte. Der König von **Schweden Johann** III. verbot, in seinem Kriege wider **Rußland**, (1571) allen Handel mit **Narva**; und dessen Bruder, der nachherige König **Carl** IX, als er wider **Polen** in den Waffen war, (1610), drohete in seinen Verordnungen denjenigen, die nach **Riga** (damals unter polnischer Herrschaft) und nach **Curland** schiffen würden, den Verlust ihrer Schiffe und Waaren. Und da bald darauf (1611), ein anderer Krieg zwischen **Schweden** und **Dännemark** ausbrach; so verbot der dänische König **Christian** IV. den Hansestädten allen Handel nach **Schweden**. Aber alle diese allgemeinen Handelsverbote sind nicht erkannt worden. Die neutralen Mächte haben nicht allein widersprochen, sondern sich auch thätig wider diese ungerechten Anmaaßungen gesetzt*).

XXV.

Die Einwohner der **Vereinigten Niederlande** hatten in dem Kriege, den sie, im Anfange ihres gemeinen Wesens, wider **Spanien** führten, dennoch heimlich und mit Nachsicht des

*) S. die Freyh. der Schifff. und Handl. neutraler Völker, S. 130-132.

spanischen Hofes, beständig einen ihnen sehr vortheilhaften Handel dahin getrieben. Aber im J. 1598 ward derselbe verboten. Die Staaten, um ihren Seeleuten inzwischen etwas zu thun zu geben, rüsteten, 1599, eine starke Flotte aus, in der Absicht Spanien selbst und seine auswärtigen Besitzungen anzugreifen. Sie verboten deswegen allen andern Völkern den Handel nach Spanien, und droheten, im Falle sie davon nicht abstünden, sie, als Freunde der Feinde, eben so als Feinde zu behandeln. Der König von Frankreich Heinrich IV. hatte die Gefälligkeit seinen Unterthanen anzurathen, daß sie die Schifffahrt nach Spanien auf sechs Monate einstellen mögten. Einige andre Fürsten schwiegen dazu still. Aber der König von Dänemark Christian IV. widersprach, und wollte seinen Unterthanen die Beobachtung dieses Handelsverbots nicht befehlen *). Als die Staaten der Vereinigten Niederlande, 1625, mit dem Könige von England Carl I. der damals Spanien bekriegte, ein Bündniß machten; so ward dieser Artikel darin gesetzt: Der König „wollte bey andern Königen, Fürsten, Staaten, „Städten und Gemeinden anhalten, daß sie ih„ren Unterthanen, während diesem Kriege, den „Handel nach Spanien und dessen Ländern ver„bieten mögten.“ Im Falle man dieses in Güte nicht erhalten könnte, ward zwischen den Verbundenen verabredet, „daß die Schiffe, die man in

*) S. die Freyh. der Schifff. und Handl. neutraler Völker, S. 133, 134.

„der See antreffen würde, und von denen zu ver„muthen wäre, daß sie nach **Spanien**, oder „nach den Inseln und andern Staaten des Kö„nigs von **Spanien** segelten, angehalten und „durchgesucht werden sollten." Aber die **Franzosen** achteten dies Verbot nicht. Die **Engländer** nahmen deswegen ihre Handelsschiffe weg, und in **Frankreich** ließ man dagegen die englischen Kauffahrer anhalten; worüber zwischen den zween Kronen ein Krieg entstund *).

XXVI.

Die allgemeinen Staaten der **Vereinigten Niederlande** haben jedoch, in der Folge, die Unrechtmäßigkeit eines solchen allgemeinen Handelsverbots erkannt. Zwar schlossen sie, 1689, mit **England** ein Bündniß, das mit dem vorgemeldeten von gleichem Inhalt war, und worin beide Theile sich verbindlich machten, bey dem damals anfangenden Kriege wider **Frankreich**, durchaus nicht zu verstatten, daß die Unterthanen neutraler Fürsten nach diesem Königreiche Handlung trieben. Sie droheten die Schiffe und Ladungen aller derjenigen, die dieses Verbot nicht befolgen würden, wegnehmen zu lassen, und für eine gute Beute zu erklären. Aber dieser Artikel war, wider den Willen der Staaten, in den Vertrag gekommen. Ihre Gesandten hatten lange und ernstlich widersprochen, und waren gezwungen worden nachzugeben, weil der damalige Kö-

*) S. die Freyh. der Schifff. und Handl. neutraler Völker, S. 135, 136.

nig **Wilhelm** III. auch Statthalter in fünf Provinzen der **Vereinigten Niederlande** war, wodurch diese sich in einer großen Abhängigkeit von **England** befanden. Diesem ungerechten Handelsverbot widersetzten sich die Könige von **Dänemark** und **Schweden**; sie machten eine Verbindung zu Behauptung ihres freyen Handels und ihrer Neutralitätsrechte; sie beschlossen Repressalien zu gebrauchen, und sich dadurch Recht zu verschaffen; sie thaten dieses auch wirklich. Also verursachte dieses allgemeine Handelsverbot große Streitigkeiten zwischen **England** und den **Vereinigten Niederlanden** auf einer, und **Dännemark** und **Schweden**, auf der andern Seite, welche so lange, als der Krieg, gedauret haben *).

XXVII.

Dies ist das letzte Beyspiel eines solchen den Neutralen höchstbeschwerlichen allgemeinen Handelsverbots. Aber sonst findet man sowohl vorher, als hernach, verschiedene Fälle, da die Kriegführenden sich heraus genommen haben bald diese bald jene Art von Waaren, nach ihrer Anständigkeit und nach ihrem Gefallen, zu verbieten. Die Königinn von **England Elisabeth** setzte in dem Kriege, den sie wider **Spanien** führte, Getreide, Holz und andre zum Bau und Ausrüstung der Schiffe dienliche Sachen, unter diejenigen Waaren, die von Neutralen nicht nach

*) S. die Freyh. der Schifff. und Handl. neutraler Völker, S. 137 = 144.

Spanien und Portugal (damals eine spanische Provinz), geführet werden sollten. Diesem Verbot zufolge nahmen die Engländer, in ihrem 1589 nach Lissabon gethanen Seezuge, sechzig den Hansestädten zugehörige mit dergleichen Waaren beladene Schiffe weg, weil sie das Verbot nicht geachtet hatten; und viele dänische und andre Kauffahrer erfuhren, aus gleicher Ursache, ein gleiches Schicksal. Allein über diese Gewaltthätigkeiten ist von den Oberherren derjenigen, die dadurch gelitten hatten, Beschwerde geführt, die Ungerechtigkeit des Verfahrens nachdrücklich vorgestellt, und die Ersetzung des Schadens gefordert worden *).

XXVIII.

Als die Staaten der Vereinigten Niederlande, 1652, von England bekriegt wurden; so ersuchten sie alle neutrale Fürsten und Völker keine Kriegsbedürfnisse, noch zu Ausrüstung der Schiffe dienliche Waaren nach den der englischen Regierung unterworfenen Plätzen zu führen. Sie bedroheten aber zugleich diejenigen, die dawider handeln würden, mit der Einziehung aller solcher Kriegs- und Schiffsbedürfnisse; und diese Drohungen wurden auch wider neutrale Schiffe vollzogen. Unter diesen waren einige Schwedische. Die Königinn Christina nahm sich der gekränkten Rechte ihrer Unterthanen an, und ließ die Aufhebung des strengen Verbots verlangen.

*) S. die Freyh. der Schifff. und Handl. neutraler Völker, S. 121, 123, 124.

Und da dieses ohne Wirkung blieb, beschloß sie Repressalien zu gebrauchen, und sich näher mit **England** zu verbinden *). Alle diese Fälle beweisen hinlänglich, daß neutrale Mächte solche eigenmächtige Verordnungen der Kriegführenden nie haben erkennen, noch sich ihren den Handel mit gewissen Waaren verbietenden Gesetzen unterwerfen wollen.

XXIX.

Die von den Staaten der **Vereinigten Niederlande** verbotene Schiffsbedürfnisse sind es indessen, die, auch in neuern Zeiten, viele und große Streitigkeiten verursacht haben. Der König von **Preußen** klagte, 1752, unter vielen andern Beschwerden, darüber, daß die **Engländer**, in dem österreichischen Erbfolgekriege, die Schiffe seiner Unterthanen, worauf Schiffbauholz geladen war, weggenommen und die Ladungen, als eine rechtmäßige Beute, eingezogen hätten. Der preußische Hof hielte dies Verfahren für sehr ungerecht, der Brittische für sehr gerecht. Daher wurden in der Verordnung, die der König von **Großbritannien** in dem Anfange des gegenwärtigen Krieges abkündigen ließ, nicht allein Waffen und Kriegsbedürfnisse, sondern auch Holz und alle andre Schiffsbedürfnisse unter die verbotenen Waaren gesetzt, und, unter diesem Titel, für verwirkt erklärt, wenn sich Ladungen dieser Art auf neutralen nach **Frankreich**

*) S. die Freyh. der Schifff. und Handl. neutraler Völker, S. 136, 137.

bestimmten Schiffen befanden. Ja die Engländer bemächtigten sich auch der holländischen Schiffe, die solche Ladungen nach Frankreich bringen wollten, obgleich dieselben in dem zwischen England und den Vereinigten Niederlanden, 1674, geschlossenen Handelsvertrage ausdrücklich und namentlich unter den erlaubten Waaren stehen. Im Anfange wurden sie den Eigenthümern, wiewohl wie diese klagten, nach einem willkührlichen Preise bezahlt. Aber nachdem der großbritannische Hof von den Staaten die Aufhebung dieses Artikels in dem Handelsvertrage, während dem gegenwärtigen Kriege, verlangt hatte, und diese es nicht bewilligten; so verfuhr man, von englischer Seite, mit offenbarer Gewalt. Man bemächtigte sich nicht allein solcher holländischen Schiffe, sondern erklärte sie auch mit den Ladungen für verwirkt *). Man schonte eben so wenig der Handelsschiffe anderer neutralen Völker. Und daher entstunden allgemeine Klagen über dieses gewaltsame und eigenmächtige Verfahren.

XXX.

Die Engländer berufen sich, um es zu rechtfertigen, auf das Völkerrecht. Aber wenn sie hierunter das natürliche und allgemeine Völ-

*) Diese Sache hat, unter andern, Gelegenheit zu dem Bruche zwischen England und den Vereinigten Niederlanden gegeben; welches umständlicher in den unparteyischen Betrachtungen über den Krieg zwischen Großbritannien und den Vereinigten Niederlanden erzählt ist.

kerrecht verstehen; so wird dessen Ausspruch für ihre Sache nicht günstig ausfallen, weil dasselbe den Handel neutraler Völker mit allen Arten von Waaren, eben so im Kriege als im Frieden, völlig frey erklärt *). Und soll es das europäische Völkerrecht seyn, woraus sie die Wegnahme und Einziehung der Schiffsbedürfnisse rechtfertigen wollen; so wird ihr Verfahren von demselben eben so wenig gebilliget. Denn nach seinen Satzungen sind allein Waffen und Kriegsbedürfnisse verbotene Waaren, weil die Zufuhr derselben nach feindlichen Plätzen, in allen seit mehr als hundert Jahren geschlossenen Handelsverträgen, den Neutralen untersagt ist. Aber Holz und andre zum Schiffbau dienliche Waaren findet man nur in zween oder drey Verträgen verboten. Das Verbot kann also nur für diejenigen Mächte, die Verträge auf diesen Fuß geschlossen haben, verbindlich seyn.

XXXI.

Zwar mögte man vielleicht sagen, daß, da die Kriegsbedürfnisse verboten sind, auch die Schiffsbedürfnisse verboten seyn müssen, weil diese auch eine Art von Kriegsbedürfnissen sind, die in dem Seekriege gebraucht werden. Allein diese Schlußfolge fällt von selbst dahin, wenn man auf den Grund siehet, worauf das Verbot der Kriegsbedürfnisse beruhet. Dieser Grund ist allein die Einwilligung der europäischen Völker,

*) S. die Freyh. der Schifff. und Handl. neutr. Völker, S. 27-29.

die aus den Handelsverträgen und ihrer Uebereinstimmung in dem Verbote der Kriegsbedürfnisse erhellet, welche daher in den Verträgeu so genau verzeichnet sind. Alles, was darin nicht verboten ist, bleibt nothwendig frey. Denn die Verträge leiden, nach den bekannten Grundsätzen der Rechtswissenschaft, keine ausdehnende Auslegung, sondern sie ist schlechterdings auf die Worte derselben eingeschränkt. Und hiezu kommt noch eine andre eben so allgemein erkannte Rechtsregel, daß die Verträge, worin auf einer Seite aller Vortheil, auf der andern aller Nachtheil ist, auf nichts mehr, als was ausdrücklich verabredet ist, sich erstrecken können. Die in den Verträgen verzeichneten Kriegsbedürfnisse begreifen, welches sehr merkwürdig ist, größtentheils Geräthschaften und Werkzeuge, die nur im Landkriege gebraucht werden. Holz zum Schiffbau und andre dazu dienliche Sachen sind also nicht darunter begriffen, wofern sie nicht in einem oder dem andern Vertrage als verboten stehen; und selbst in diesem Falle geht das Verbot nicht weiter, als auf die schließende Parteyen. Alle übrigen Völker, sie mögen mit den Kriegführenden Verträge geschlossen haben, oder nicht, sind daran nicht im geringsten gebunden, und ihnen bleibt also der Handel mit allen Arten der Schiffsbedürfnisse vollkommen frey, weil sie keine allgemein verbotene Waaren sind.

XXXII.

Das Verbot des Handels mit Schiffbauholz und vieler anderer zu Ausrüstung der Schiffe nöthigen Sachen ist etwas überaus hartes, und eine

offenbare Ungerechtigkeit gegen diejenigen Länder und Völker, welche diese Waaren im Ueberfluß und von vorzüglicher Güte hervorbringen und verfertigen. Also z. B. liefert **Rußland** Holz, Hanf, Taue, Segel; **Schweden** Kupfer, Eisen, metallene und eiserne Canonen, Canonenkugeln, Anker; **Norwegen** Tannen zu Masten und anderes Holz, Teer und Pech, welches alles auch aus einigen preußischen Provinzen verschifft wird. Sollen diese Länder ihren beträchtlichen Handel mit diesen Waaren, wegen eines Krieges aufgeben, der sie nichts angeht? Sollen sie die Vortheile, die sie daraus ziehen können, deswegen verlieren, weil es der einen oder der andern kriegenden Partey gefallen hat die Zufuhr dieser Waaren nach den Ländern ihres Feindes zu verbieten? Ist es möglich, daß neutrale Mächte den Kriegführenden eine solche Gewalt zugestehen können, eine Gewalt, die desto ausschweifender ist, als sie dieselbe wider fremde, ihrer Herrschaft im geringsten nicht unterworfene Völker ausüben wollen?

XXXIII.

Da also das europäische Völkerrecht weiter nichts als Waffen und Kriegsbedürfnisse, für verbotene Waaren erklärt; so haben die kriegführenden Parteyen kein Recht den Neutralen den Handel mit andern Sachen und Waaren, aus eigner Gewalt, zu verbieten, noch Gesetze und Verordnungen zu geben, die sich auf Gegenstände erstrecken, wodurch die Handelsfreyheit eingeschränkt und gehindert wird. Nichts desto weniger haben die kriegführenden Parteyen dieses oft gethan.

Eine ahmte die andre darin nach, unter dem Vorwande, daß die Ungleichheit ihr nachtheilig wäre. Dieses nannten sie hernach das Völkerrecht, gleich als wenn dieser heilige Name zureichend wäre ihre ungerechten Gesetze gültig zu machen, und dadurch den Neutralen und Fremden, neue Verbindlichkeiten aufzulegen.

XXXIV.

Von Zeit zu Zeit haben die kriegführenden Seemächte solche neue dem Handel der Neutralen verderbliche Verordnungen, und so viele, wider Recht und Billigkeit gemacht, daß sich daraus leicht eine ganze Sammlung, die man das **Gesetzbuch der Ungerechtigkeit** nennen könnte, würde machen lassen. Hieher gehört das ganze Verfahren der Admiralitätsgerichte, worin Regeln befolget werden, welche allen und überall erkannten vernünftigen Grundsätzen der Rechtswissenschaft schnurgerade zuwider sind *). Hieher sind auch viele neue und vormals ungewöhnliche Verordnungen zu zählen, die recht in der Absicht die Schifffahrt der Neutralen zu beschweren, und die Freybeuter, auf Kosten der Eigenthümer der Schiffe und Waaren, zu bereichern, gemacht zu seyn scheinen.

XXXV.

Eine solche Verordnung war diejenige, welche der französische Hof in dem, 1744, zwischen ihm und **Großbritannien** ausgebrochenen Kriege,

*) Man sehe oben §. XVI. und die Freyh. der Schifff. und Handl. neutr. Völker S. 105-110.

heraus gegeben und darin erklärt hat, „daß alle „Schiffe von feindlichem Bau, oder die einem „Feinde gehört hätten, ob sie gleich, zur Zeit der „Wegnahme, den Unterthanen einer freundschaft-„schaftlichen oder neutralen Nation gehörten, als „eine gute Beute verurtheilt werden sollten, wo-„fern nicht aus guten auf diesem Schiffe gefunde-„nen Urkunden bewiesen würde, daß der Verkauf „und die Erwerbung des Eigenthums, vor der „Kriegserklärung geschehen wäre *).“

XXXVI.

Der König von **Großbritannien** hielte dies für eine in sich selbst ungerechte dem Völker- und dem Kriegsrechte zuwider laufende Neuerung, erklärte aber zugleich, „daß er entschlossen „wäre eine gleiche Verordnung wider Schiffe von „französischem Bau bekannt machen zu lassen.“ Er ließ die allgemeinen Staaten der **Vereinigten Niederlande**, als damals Neutrale, hievon unterrichten, jedoch mit der Erklärung, daß er die Abkündigung dieser Verordnung, die ihren und anderer verbundener und neutraler Fürsten und Staaten Unterthanen beschwerlich seyn könnte, so lange aufschieben wollte, bis er gesehen hätte, ob der französische Hof, auf Anhalten der Staaten, eine für die Schifffahrt so beschwerliche Neuerung abstellen würde **). Der Erfolg ist nicht bekannt. Es scheint aber, daß der französische Hof die Verordnung nicht widerrufen, und daß

*) J. J. Mosers Versuch des neuesten europ. Völkerrechts Th. IX. Bd. 2. S. 57.

**) Man sehe Mosern am a. O.

der Großbritannische ihn in seinem Verfahren nachgeahmt habe.

XXXVII.

Also sollte nun der Eigenthümer eines Schiffes nicht nur sein Eigenthum, sondern auch die Zeit, da er es erworben hätte, beweisen. Was für ein Zwang, und welche Plackerey für neutrale Handelsleute? Und welches Recht konnte wohl eine kriegführende Macht haben andern Völkern, die nicht ihre Unterthanen waren, ein solches ihrem freyen Handel so nachtheiliges Gesetz vorzuschreiben? Was geht es einen dritten an zu wissen von wem, oder mit welchem Rechte, der Besitzer eine Sache bekommen habe, oder wie lange er sie besitze? Woher hat er die Gewalt darüber Rechenschaft zu fordern? Dies kann er nur bey denen thun, die unter seiner Herrschaft oder Gerichtsbarkeit stehen. Aber unter welchem Titel oder Vorwande, will er wider einen Fremden, dem er nichts zu befehlen hat, eine Untersuchung anstellen, und ihn wegen einer Handlung strafen, die alle Rechte schlechterdings erlauben? Dies ist wahrlich ein sehr willkührliches Verfahren, eine geflissentliche Beleidigung der Neutralen, und eine offenbare Verletzung ihrer Rechte. Nach der alten Gewohnheit ward ein Schiff für das Eigenthum derjenigen Nation angesehen, von welcher die Besatzung, oder wenigstens der größte Theil derselben war. Wie kann denn eine kriegführende Macht, nach ihrem Gefallen und aus eigner Gewalt, dieses ändern, und eine so ausschweifen=

de und den Neutralen so beschwerliche Neuerung einführen?

XXXVIII.

Noch andre überaus strenge Verordnungen sind, bey dem Anfange des gegenwärtigen Krieges, aus Frankreich gekommen. Die eine, nach welcher, „wenn das Eigenthum eines weg„genommenen neutralen Schiffes nicht aus den am „Bord befindlichen Papieren bewiesen würde, her„nach keine andre Beweise angenommen und für „gültig gehalten werden sollen,“ ist schon oben berührt *). Der Inhalt einer andern Verordnung war, „daß ein Schiff, welches verbotene für den „Feind bestimmte Waaren geladen hätte, mit „seiner ganzen Ladung, wenn die verbotenen Waa„ren den dritten Theil derselben ausmachten, ver„fallen seyn, und daß ein gleiches Statt haben „sollte, wenn auf einem neutralen Schiffe ein „feindlicher Commis oder Oberofficier gefunden „würde **).“ Diese Verfügungen gehen weit über dasjenige hinaus, was sonst in solchen Fällen gewöhnlich, und selbst in einigen Verträgen festgesetzt ist. Die verbotenen Waaren allein sind der Einziehung unterworfen, das Schiff selbst und der übrige Theil der Ladung bleibt frey. In einigen Verträgen ist zwar verabredet, daß von den Neutralen kein Kriegsvolk zum Dienste des Feindes verschifft werden, und daß, in diesem Falle, die Schiffe mit ihrem Zubehör und allen

*) S. oben §. XVI.

**) Die Freyh. der Schifff. und Handl. S. 174.

Waaren verfallen seyn sollen *). Dieses auf einzelne Personen, auf einen Commis oder Kriegsbedienten auszudehnen, ist zu strenge, und um so viel weniger billig, als der Schiffer seine Reisenden oft gar nicht kennt, und es nicht allezeit in seinem Vermögen steht, ihren Stand und Amt mit großer Genauigkeit zu untersuchen.

XXXIX.

Es geschieht zuweilen, daß ein Krieg ohne förmliche Ankündigung anfängt, so wie auch der gegenwärtige zwischen **Frankreich** und **Großbritannien** so angefangen hat. Ein auf diese Weise zum Ausbruch gekommener Krieg giebt den Kriegführenden kein Recht neutrale Waaren, die in feindlichen Schiffen gefunden werden, gleich in dem Anfange der Feindseligkeiten, wegzunehmen. Die Unwissenheit der Neutralen schützet sie wider ein solches Verfahren, und eben so in dem Falle, wenn die Kriegserklärung zwar abgekündigt, die Ladung aber schon vor der Abkündigung geschehen ist. Ja, weil auch eine wirklich abgekündigte Kriegserklärung nicht so bald zur Kenntniß der Handelsleute in entfernten Ländern kommen kann; so dient ihnen dieses gleichfalls zur Entschuldigung, wegen ihrer in feindliche Schiffe geladenen Waaren, weil sie dieselben, unschuldiger Weise, schon ehe sie etwas von dem Kriege wußten, geladen hätten. Hierauf ist selbst in einigen Verträgen, und namentlich in denen zwischen **Frankreich** und **England** von

*) Die Freyh. der Schifff. und Handl. S. 67, 69, 97.

1677, und zwischen **Frankreich** und den **Vereinigten Niederlanden** von 1678, eine billige Rücksicht genommen worden. Die schließenden Parteyen haben darin, nach Verhältniß der kleinern oder größern Entfernung der Länder, gewisse Fristen nach der Kriegserklärung gesetzt, vor deren Ablaufe, neutrale auf feindliche Schiffe geladene Güter nicht für verwirkt erklärt, sondern den Eigenthümern unverzüglich zurückgegeben werden sollten. Mit gleicher Billigkeit ist, in eben diesen Verträgen, die Zurückgabe der verbotenen Waaren, jedoch so, daß sie nicht nach feindlichen Häfen verschiffet werden könnten, verordnet *).

XL.

So sehr dieses mit dem Völkerrecht übereinstimmt; so sehr wird dasselbe durch das Verfahren der Kriegführenden verletzet, die, gleich im Anfange des Krieges, und wohl gar vor der abgekündigten Erklärung desselben, neutrale Schiffe, wegen verbotener Waaren, anhalten und aufbringen, oder die in feindliche Schiffe geladene Güter neutraler Kaufleute einziehen lassen. Alle neutrale Völker führten, bey dem Anfange des itzigen Krieges, viele und große Beschwerden über das Betragen der **Engländer**, deren Kriegsschiffe und Kaper die Schiffe derselben, unter dem Vorwande verbotener Waaren, worunter sie auch Holz zum Schiffbau und alle andre Schiffsbedürfnisse setzten, anhielten und aufbrach-

*) Die Freyh. der Schifff. und Handl. S. 88, 89.

ten. Diese Waaren, ob sie gleich nicht zu den verbotenen gehören *), behielten sie, und bezahlten sie zwar, aber nach einem von ihnen selbst gesetzten Preise, mit welchem die Eigenthümer nicht zufrieden seyn konnten, weil sie dadurch einen größern Gewinn, den sie anderwärts zu hoffen hatten, verlohren.

XLI.

Nachdem der König von **Spanien** die französische Parten wider **Großbritannien** genommen und dieser Krone den Krieg angekündigt hatte; so erklärte er, daß er **Gibraltar** einsperren lassen würde, und ließ dieses den Gesandten und fremden Ministern bekannt machen, um davon ihre Nationen zu unterrichten, damit sie in ihrer Schifffahrt und in ihrem Betragen den durch das Völker- und Kriegsrecht bestimmten Folgen entgehen mögten. Im Betreff der auf neutrale Schiffe geladenen englischen Erzeugnisse und Waaren erklärte der König, „daß er sich hierin „nach dem Verfahren richten würde, welches die „**Engländer** bey Ladungen von eben der Art „beobachteten, um durch dieses gegenseitige Be„tragen die sehr große Ungleichheit und den Nach„theil, ja selbst das Verderben, dem der Handel „seiner Unterthanen ausgesetzt seyn würde, zu ver„meiden.“ Er beschwerte sich hiebey über das Betragen, welches die englische Admiralität und die Freybeuter beobachteten „indem sie neutrale „Schiffe anhielten, und für eine gute Beute er-

*) Man sehe oben §. XXVIII, XXIX.

„klärten, nicht allein wenn sie spanische Erzeug-„nisse, sondern auch andere in spanischen Häfen „geladene Waaren, von welcher Art sie auch seyn „mögten, führten, oder auch, wenn sie nur nach „Spanien segelten *).“ Also wird die Erhaltung der Gleichheit als eine rechtmäßige Ursache angeführt, aus welcher einer dem andern in einem unrechtmäßigen Verfahren nachfolgt, und der Verlust und die Bedrängnisse der Neutralen werden dadurch bis in das unendliche vermehrt.

XLII.

Um die Zufuhr nach dem eingesperrten **Gibraltar** zu verhindern, hielten die **Spanier** alle durch die Meerenge segelnde neutrale Schiffe an, die ihnen verdächtig waren, oder nach dieser Festung bestimmt zu seyn schienen, und führten sie, zur gerichtlichen Untersuchung, nach spanischen Häfen. Hiedurch ward die ganze Handlung und Schifffahrt nach und aus dem **Mittelmeere** gestört; worüber neutrale Staaten, und besonders die **Vereinigten Niederlande** bey dem spanischen Hofe, durch ihre Gesandten, Beschwerde führten. Der König ließ hierauf eine Verordnung bekannt machen, worin den neutralen Schiffen genau vorgeschrieben war, wie sie sich in ihrer Fahrt zu betragen hätten. „Diejenigen die durch die Straße segelten, sie mögten „in das **Mittelmeer** gehen, oder daraus her-„kommen, sollten sich immer an der africanischen „Küste halten, diejenigen aber, die nach spani-

*) Magazin polit. et hist. 1780. Tom. II. p. 21-23.

„schen Häfen in der Meerenge, als **Algeziras** „oder **Tarifa** bestimmt wären, sollten ein sich „ihnen näherndes spanisches Schiff erwarten, „welches sie dahin begleiten, oder ihnen eine dien„liche Anweisung geben würde, wie sie an den „Ort ihrer Bestimmung, ohne Gefahr oder Ver„dacht, gelangen könnten. Wenn Spanische in „der Meerenge kreuzende Schiffe die durch die „Meerenge gehenden neutralen Schiffe begleiten „wollten, sollten diese solche Begleitung anneh„men. Gegen die dem Scheine nach neutrale „Schiffe, die aus den africanischen Häfen in die „Meerenge kämen, sollte, nach Beschaffenheit „ihrer Ladungen, und des Verdachts, daß sie „nach **Gibraltar** gingen, verfahren werden. „Die Schiffe, die sich dieser Verordnung nicht „unterwerfen wollten, sollten angehalten, in ei„nen Hafen gebracht und mit ihrer ganzen La„dung und Ausrüstung für eine gute Beute er„klärt werden *).“

XLIII.

Für neutrale und unschuldige Schiffe war es ein sehr beschwerlicher Zwang sich auf ihrem Wege dergestalt eingeschränkt, und, in einer so großen Weite des Meeres, den Anfällen der spanischen Kriegsschiffe und Kaper ausgesetzt zu sehen. In der That scheint hier die Gewalt, welche das Kriegs- und Völkerrecht den Kriegführenden, in Ansehung der von ihnen belagerten oder eingesperrten Plätze, giebt, zu weit ausgedehnt zu seyn.

*) Magazin polit. et hist. 1780. Tom. II. S. 24, 25.

Denn eine Seestadt kann nicht durch eine bloße Erklärung eingesperrt werden, sondern wenn sie als eine solche angesehen seyn soll, so ist nöthig, daß Kriegsschiffe in einer solchen Nähe davor gelegt seyn, daß kein Schiff es wagen darf daselbst einzulaufen. Aber in einer Weite von mehrern Meilen neutrale Schiffe, aus dem bloßen Verdacht, daß sie nach dem eingesperrten Platze gedächten, in ihrer Fahrt aufzuhalten, ist ein mit der freyen Schifffahrt nicht bestehendes Unternehmen. Und so hat auch die Kaiserinn von **Rußland**, in ihrer Erklärung an die kriegführenden Mächte, die Sache angesehen *). Auf eben die die Weise ist auch in dem zwischen dem Könige **beider Sicilien** und den **Vereinigten Niederlanden**, 1752, geschlossenen Handelsvertrage bestimmt, „daß keine Häfen oder Städte „für belagert oder eingesperrt gehalten werden sollen, als diejenigen, vor welchen zur See, wenigstens sechs Kriegsschiffe, etwas über einen „Canonenschuß von dem Platze, liegen, und vor „welchem, wenn er zu Lande angegriffen wird, „Batterien und andre Werke dergestalt errichtet „sind, daß man in einen solchen Hafen oder Stadt „nicht anders, als unter den Canonen der Belagerer, kommen kann **).

XLIV.

Zu diesen Beschwerden der Neutralen kommen noch andere, die von den Seebefehlshabern, und

*) S. oben §. VII.

**) Man sehe den Vertr. Art. 22, im Merc. hist. et polit. 1753. Sept. p. 257.

besonders von den Kapern der kriegführenden Mächte verursacht werden. Diese letztern üben ihre Gewaltthätigkeiten desto ungescheuter aus, als sie es mit wehrlosen Kauffahrern zu thun haben, die keinen Widerstand thun, nicht Gewalt mit Gewalt abwehren können. Es ist eine durch Handelsverträge selbst festgesetzte Regel, daß die Kaper neutralen Handelsschiffen nicht näher, als einen Canonenschuß kommen, und ihnen nicht mehr als zween bis drey Mann an Bord schicken sollen, welchen der Schiffer seinen Paß und seine Seebriefe zeigen muß. Diesen soll vollkommen geglaubt und das Schiff in seiner Fahrt nicht aufgehalten werden. Nicht weniger ist den Hauptleuten der Kriegs= nud Kaperschiffe vorgeschrieben, daß, wenn sie gleich in den nach feindlichen Häfen bestimmten Schiffen verbotene Waaren fänden, sie dennoch keine Ballen, Kisten oder Tonnen öffnen, noch etwas davon wegnehmen sollen *). Allein nichts wird so sehr und oft, als diese Vorschrift, von den Freybeutern übertreten. Man höre nur die von den **Holländern** in dem vorigen und dem gegenwärtigen Kriege über die englischen Kaper geführten Klagen! Sie kamen, in ganzen Haufen mit Pistolen und entblößten Säbeln in der Hand, auf die Schiffe; sie behandelten nicht allein den Schiffer und das Schiffsvolk grausam, rissen Ballen auseinander, brachen Kisten und Tonnen auf, sondern nahmen auch mit Gewalt alles weg, was ihnen gefiel;

*) Man sehe die Freyh. der Schifff. und Handl. neutr. Völker, S. 98, 99.

ja sie zwangen so gar die Schiffleute zu ihren Diensten *). Welchen Namen soll man diesen ungeheuren Ausschweifungen geben? Sind sie von einer Räuberey wohl unterschieden? Sehr viele Fälle dieser Art erzählen öffentliche Schriften: aber man hat selten etwas von einer strengen wider die Verbrecher angestellten Untersuchung oder ihrer Bestrafung gehört. Diese Straflosigkeit hat sie desto verwegner und frecher gemacht; und es scheint, daß sie alles das Böse und frevelhafte, das sie thun, als ihr Recht, und ein solches Recht, welchem alle andere Völker unterworfen wären, ansehen. Sie halten sich für Herren des Meeres, und verfahren gegen andere so, als wenn sie sie daraus gänzlich vertreiben wollten; so wie auch ein englischer Hauptmann, der einem holländischen Kauffahrer seine Flagge weggenommen hatte, zu ihm, als er sie zurück verlangte, ohne Scheu sagte, daß bald gar keine holländische Flagge mehr auf der See gesehen werden sollte.

XLV.

Ein anderes Gesetz ist den Kapern vorgeschrieben, daß sie die von ihnen angehaltenen und weggenommenen Schiffe nach einem Hafen ihres Oberherrn führen und den Ausspruch des Admiralitätsgerichts erwarten sollen, ob das Schiff oder

*) Memoires pour servir à l'histoire de notre tems, par rapport aux Dissentions présentes entre la Grande Bretagne et la Republique des Provinces Unies, au sujet des deprédations Angloises sur mer, (à Francf. et Leipz. 1759. 8.) p. 108, 109. *et suiv.* Merc. hist. et polit. 1778. Dec. p. 702. etc.

die Ladung eine gute Beute sey *). Die Freybeuter schleppen, weil sie sich alles für erlaubt halten, sehr oft neutrale Schiffe, deren Ladungen ganz unschuldig sind, nach einem Hafen, halten sie daselbst, ohne es der Admiralität anzuzeigen, ganze Monate auf, und entlassen sie endlich, weil sie in den Papieren keine Fehler gefunden haben, aus eigener Macht, nachdem sie vorher, dasjenige, was ihnen anständig war, daraus weggenommen haben. Dieses ist preußischen Schiffen, die in dem österreichischeu Erbfolgekriege in englischen Häfen aufgebracht waren, widerfahren **). Ein Beweis der großen unter diesen Leuten herrschenden Unordnung, und der wenigen Aufmerksamkeit, die man auf ihr Betragen hat! Bey so bewandten Sachen ist es kein Wunder, daß sie die Gesetze verachten; und die Hoffnung ungestraft zu bleiben frischt sie zu solchen gesetzwidrigen Handlungen an.

XLVI.

Mit gutem Grunde haben daher die Handelsverträge zwischen **Frankreich** und den **Vereinigten Niederlanden** von 1662, und zwischen **Frankreich** und **England** von 1677, es zum Gesetze gemacht, daß die Kaper, vor ihrer Ausfahrt, gute und zahlbare Bürgschaft auf eine gewisse Summe bestellen sollen, damit sie, wegen Mißhandlungen, die sie auf ihrer Fahrt be-

*) Die Freyh. der Schifff. und Handl. neutraler Völker, S. 99.

**) FRED. BEHMER Observation du Droit de la N. et des G. p. 87, 88.

gehen mögten, desto leichter zur Verantwortung gezogen werden könnten *). Eine solche Bürgschaft ist um so viel mehr nöthig, als, wie wir gesehen haben, die Freybeuter sich oft großer Vergehungen, Gewaltthätigkeiten und Räubereyen schuldig machen. Sie sind darin, wie, in den Verträgen selbst bemerkt wird, zuweilen so weit gegangen, daß sie neutrale Schiffer und Schiffleute oder Reisende, auf den genommenen Schiffen unmenschlich behandelt haben, um von ihnen solche Bekenntnisse und Erklärungen, als sie verlangten, zu erzwingen. Es ist also eine sehr gerechte in etliche Verträge eingerückte Verordnung, daß die Befehlshaber solcher Kaperschiffe nach der Strenge gestraft, und die aufgebrachten Schiffe mit ihrer Ladung, ohne weitere gerichtliche oder außergerichtliche Erörterung, frey gelassen werden sollen **).

XLVII.

Man hört öfters Beschwerden über die Befehlshaber der Kriegs- und Kaperschiffe der Kriegführenden, daß sie vor das Gebiet der neutralen Staaten nicht die gebührende Achtung haben, indem sie auf den Küsten und in den Häfen oder auf den Rehden derselben feindliche oder neutrale Schiffe angreifen und wegnehmen ***). Dies sind offenbare Eingriffe in die Hoheitsrechte der neutralen Fürsten. Diese haben also ein vollkomme-

*) FRED. BEHMER Observation du Droit de la N. et des G. p. 100.

**) S. eb. das. am a. O.

***) Man sehe die unparteyischen Betrachtungen.

nes Recht auf ihren Küsten und Rehden solche Gewaltthätigkeiten mit gewaffneter Hand zu verwehren, und die Kriegsschiffe und Kaper, die auf diese Weise ein fremdes Gebiet verlezt haben, zur Zurückgabe ihrer Beute zu zwingen, und von den Oberherren derselben eine anständige Genugthuung für diese Beleidigung zu fordern.

XLVIII.

Da die Kaper der Kriegführenden sich oft großer Ausschweifungen und Gewaltthätigkeiten gegen neutrale Handelsschiffe schuldig machen, so mußte ihnen der Befehl gegeben werden, daß wenn sie ein neutrales Schiff anhalten, sie ihre Bestallungen vorzeigen, um daraus den Namen des Schiffes und seines Befehlhabers zu erkennen. Dieses ist nöthig, damit, im Falle er sich einiger Mißhandlungen schuldig machte, der neutrale Schiffer wisse, an wen er sich zu halten habe. Und da ferner, wie die Erfahrung lehrt, die Kaper sich oft in Seeräuber verwandeln, so müssen neutrale Kriegsschiffe, welche die Kauffahrer ihrer Nation bedecken, die Gewalt haben von jedem Kaper die Vorzeigung seiner Bestallung zu fordern, um zu sehen, ob er ein rechtmäßig bestallter Kaper sey. Kann oder will er dieser Foderung nicht Genüge thun, ist er als ein Seeräuber anzusehen.

XLIX.

Um desto mehr gegen die Raubgier und die arglistigen Künste der Kaper gesichert zu seyn, müssen neutrale Kauffahrer, zu Kriegszeiten, mit beglaubten obrigkeitlichen Pässen, Seebriefen und

den die Ladung betreffenden Papieren versehen seyn, damit, wenn sie den Kriegsschiffen oder Freybeutern der kriegführenden Mächte begegnen, der Schiffer von sich und der Besatzung, von dem Schiffe und den Waaren, Rechenschaft geben und beweisen könne, daß seine Ladung, im Falle sie nach einem feindlichen Hafen bestimmt wäre, nicht in verbotenen Waaren bestehe. Wenn aber neutrale Mächte ihre Kauffahrer durch Kriegsschiffe begleiten lassen, und der Befehlshaber derselben versichert, daß ihre Ladung in unschuldigen Waaren bestehe; so ist dieses Zeugniß genug, und es kann keine Untersuchung der Papiere und noch weniger der Ladung Statt haben. Wofern indessen die Kriegsschiffe einer kriegführenden Macht die Durchsuchung mit Gewalt unternehmen wollten; so kann dies nicht anders als eine offenbare Beleidigung und als ein feindlicher Angriff angesehen werden.

L.

Wenn Kriegsschiffe oder Kaper, in einer zu weiten Entfernung von den Staaten ihres Oberherrn, sich feindlicher oder neutraler Handelsschiffe bemächtigt haben; so führen sie dieselben in einen neutralen Hafen, um sie daselbst zu verkaufen. Da aber dieses nicht geschehen soll, ohne daß sie ihnen zuvor gerichtlich zugesprochen wären; so pflegt der Consul derjenigen kriegführenden Macht, von welcher der Kaper seine Bestallung hat, den Ausspruch über das aufgebrachte Schiff zu thun. Wenn dieses zwischen einer kriegführenden Partey und dem Oberherrn des Hafens

durch Verträge festgesetzt ist, oder ein langer Gebrauch dieses Recht hervorgebracht hat; so muß dieser es sich gefallen lassen. Wäre aber eine solche Uebereinkunft oder Herkommen nicht da; so ist der Oberherr des Orts berechtigt darüber zu erkennen, und dies noch mehr, wenn der Schiffer oder die Eigenthümer der Ladung über Unrecht und Gewalt, die wider sie verübt wäre, bey ihm klagten. Denn mit dem Namen der Kaperey werden oft wahre Seeräubereyen bedeckt. Diese zu begünstigen und den Räubern den Verkauf ihres Raubes zu verstatten, wird in dem christlichen **Europa** für unanständig und ungerecht gehalten. In diesem Falle nun, und eben so, wenn die Wegnahme des Schiffes unter den Canonen des Ortes geschehen wäre, kann der Oberherr desselben die Sache vor seine Gerichte ziehen. Ueberdem ist eine fremde Gerichtbarkeit in einem Lande etwas unregelmäßiges. Sie streitet wider die bekannten Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts, und ein Fürst ist keinesweges schuldig sie, wider seinen Willen, zu dulden.

LI.

Dies ist ein ziemlich langes Verzeichniß der angemaaßten Rechte der kriegführenden Seemächte. Man hat darin gezeiget, wie sehr die Schifffahrt und der Seehandel neutraler Völker dadurch gestöret werde, und zugleich bewiesen, daß diese ausschweifenden Anmaaßungen durchaus nicht mit den unstreitigen Rechten der Neutralen bestehen können, und deswegen ganz abgeschafft, oder wenigstens sehr enge eingeschränkt werden müssen.

Diese Einschränkungen sind eine natürliche Folge des ungerechten und gewaltsamen Verfahrens der Kriegführenden, und bestehen in folgenden Sätzen:

I. Die kriegführenden Mächte haben keine Gewalt neutralen Völkern die Verschiffung gewisser Waaren nach den Ländern ihres Gegentheils zu verbieten. Ein solches Verbot hat nur in Ansehung der Kriegsbedürfnisse statt, die in den Handelsverträgen verzeichnet sind.

II. Daher sind Holz, Masten, Hanf, Segel, Taue, Pech, Teer und alle andre zum Bau und Ausrüstung der Schiffe dienliche Geräthschaften, wofern sie nicht in einem oder andern Handelsvertrage ausdrücklich ausgenommen sind, erlaubte Waaren, die ein kriegführender Theil keinesweges, aus eigener Gewalt verbieten kann. Ein solches Verbot kann den Handelsleuten nur von ihren Oberherren gegeben werden.

III. Die kriegführenden Parteyen haben kein Recht neutrale Schiffe, die nach feindlichen Häfen fahren, oder von dort zurück kommen, unter dem Vorwande anzuhalten und durchzusuchen, daß die darin befindlichen Waaren feindliches Eigenthum, oder auf Rechnung und Gefahr feindlicher Unterthanen geladen seyn; und noch weniger können sie dieselben wegnehmen und vor eine gute Beute erklären lassen: weil dieses dem neuen europäischen Völkerrecht schlechterdings zuwider ist.

IV. Da es nach demselben entschieden ist, daß neutrale Schiffe feindlichen Unterthanen zugehörige Waaren laden und verfahren können; so

haben die Admiralitätsgerichte kein Recht von den Neutralen den Beweis zu fordern, daß die Ladung ihres Schiffes ihr, und nicht feindliches Eigenthum sey.

V. Neutrale Schiffe können aus keiner Ursache in den Hafen einer kriegführenden Macht aufgebracht werden, es sey denn, daß sie verbotene Waaren, d. i. Waffen und Kriegsbedürfnisse nach einem feindlichen Hafen führen. Diese sind allein der Einziehung unterworfen; das Schiff und die andern Waaren bleiben frey.

VI. Die Untersuchung der Admiralitätsgerichte kann also nicht weiter als auf die Frage gehen: ob die Ladung verboten, und für den Feind bestimmt sey?

VII. Wenn die verbotenen Waaren nur einen Theil der Ladung ausmachten, und der Schiffer sie dem Hauptmann des Kriegs- oder Kaperschiffs ausliefern wollte, soll er nicht an der Fortsetzung seiner Reise gehindert werden.

VIII. Neutrale Schiffe, die unrechtmäßiger Weise aufgebracht sind, sollen, ohne ein weitläuftiges gerichtliches Verfahren, mit einer völligen Entschädigung wegen des Verlustes der Zeit und des Gewinns, wegen des Verderbnisses der Waaren, und mit Erstattung der Gerichts- und anderer Kosten frey gegeben werden.

IX. Die neutralen und kriegführenden Mächte müssen in den Grundsätzen einig seyn, nach welchen in den Admiralitätsgerichten verfahren werden soll. Wenn sie darin nicht übereinstimmen; so können die beleidigten Unterthanen eines

neutralen Staats nicht an diese Gerichte verwiesen werden, sondern die zween Höfe müssen sich zuvor über die Grundsätze vergleichen, worüber sie uneinig sind.

X. Ein neutrales Schiff wird als derjenigen Nation zugehörig angesehen, von welcher die Besatzung oder der größte Theil derselben ist.

XI. Es kann unter dem Vorwande nicht aufgebracht und für verfallen erklärt werden, daß es von feindlichem Bau sey, und vormals einen feindlichen Eigenthümer gehabt habe?

XII. Verbotene Waaren, die auf neutrale Schiffe, und neutrale Güter, die auf feindliche Schiffe vor der Kriegserklärung geladen sind, bleiben von der Einziehung frey. Und da die Kriegserklärung, oder der von ihrer Abkündigung schon angefangene Bruch nicht so gleich zur Kenntniß entfernter Handelsleute gelangen kann; so ist billig, daß, zum Besten der Neutralen, nach Verhältniß der geringern oder größern Entfernung der Länder, gewisse Fristen gesetzt werden, während welchen weder verbotene Waaren auf neutralen Schiffen, noch neutrale Güter auf feindlichen Schiffen weggenommen und eingezogen werden sollen.

XIII. Da die kriegführenden Mächte den Befehlshabern ihrer Kriegs- und Kaperschiffe Bestallungen geben; so sind sie für alles verantwortlich, was diese, kraft solcher Bestallungen, böses und unrechtmäßiges gethan, und denen, die dadurch gelitten haben, zur Genugthuung verbunden.

XIV. Daher sollen die Kaper, wie in einigen Handelsverträgen weislich verordnet ist, ehe sie

ihre Bestallungen empfangen, gute Bürgschaft auf eine gewisse Summe bestellen, damit sie wegen Mißhandlungen, die sie auf ihrer Fahrt begehen mögten, desto leichter zur Verantwortung gezogen werden können.

XV. Die Kriegs- und Kaperschiffe sollen neutralen Kauffahrern nicht näher, als auf einen Canonenschuß kommen, und ihnen nicht mehr als zween bis drey Mann an Bord schicken, um sich die Päße und Seebriefe vorzeigen zu lassen. Und wenn gleich in den nach feindlichen Häfen bestimmten Schiffen sich verbotene Waaren befänden, so sollen die Kaper doch keine Ballen, Kisten oder Tonnen öffnen, noch etwas daraus wegnehmen oder verkaufen, sondern das Schiff in einen Hafen ihres Oberherrn, zur gerichtlichen Untersuchung, führen.

XVI. Die Befehlshaber der Kaperschiffe sind schuldig, wenn sie neutrale Schiffe anhalten, ihre Bestallungen zu zeigen, damit, wenn sie sich einer Mißhandlung schuldig machten, der neutrale Schiffer wissen möge, an wen er sich deswegen zu halten habe.

XVII. Im Falle ein Haufe mit Pistolen und Degen bewaffneter Leute von einem Kaperschiffe auf ein Handelsschiff kommt, die daraus mit Gewalt Waaren und Sachen wegnehmen; so sollen sie als Seeräuber angesehen und gestraft werden.

XVIII. Die Kriegs- und Freybeuterschiffe sollen für ein neutrales Gebiet Achtung haben, und sich aller Gewaltthätigkeiten gegen feindliche oder neutrale Schiffe, die sie daselbst antreffen mögten, enthalten.

XIX. Wenn die Freybeuter ein weggenommenes Schiff in einem neutralen Hafen aufbringen; so hat der Oberherr des Orts das Recht über die Rechtmäßigkeit der Wegnahme zu erkennen, wofern nicht durch Verträge, oder ein langes Herkommen, die Entscheidung dem Consul des Oberherrn des Kapers überlassen ist.

XX. Die bloße Erklärung einer kriegführenden Macht, daß sie einen feindlichen Hafen eingesperrt habe, oder einsperren wolte, ist nicht genug, daß Neutrale ihn dafür halten sollen, sondern hierzu wird erfordert daß Kriegsschiffe derjenigen Macht, die einen Seeplatz als eingesperrt angesehen wissen will, so nahe vor demselben gelegt seyn, daß kein Schiff, ohne Gefahr, daselbst einlaufen könne.

XXI. Eine kriegführende Macht kann also den Neutralen die Schiffahrt, in einer weiten Entfernung von dem vorgeblich eingesperrten Platze, nicht verbieten, noch ihnen die Gränzen vorschreiben, in welchen sie sich in ihrem Laufe halten sollen.

LII.

Nach diesen in dem allgemeinen und dem europäischen Völkerrechte gegründeten Einschränkungen, bleiben die Kriegführenden dennoch im Besitze sehr vieler Rechte. Denn

I. Sie haben die Gewalt Waffen und alle Arten von Kriegsbedürfnissen, welche Neutrale nach feindlichen Häfen führen wollen, weg zu nehmen und einzuziehen.

II. Neutrale auf feindliche Schiffe geladene Waaren sind für sie gleichfalls eine gute Beute.

III. Daher ist ihren Kriegsschiffen und Kapern erlaubt von neutralen Schiffen die Vorzeigung ihrer Pässe und Seebriefe zu verlangen, um daraus zu sehen, ob es wirklich ein neutrales Schiff, und wohin es bestimmt sey.

IV. Wenn ein solches Schiff nach einem feindlichen Hafen fährt, so sind die Kriegs- und Kaperschiffe berechtigt, außer den Pässen und Seebriefen, auch die Einsicht der die Ladung betreffenden Papiere zu begehren um sich daraus zu vergewissern, daß dieselbe nicht in verbotenen Waaren bestehe.

V, Im Falle sie darin bestünde, so kann das neutrale Schiff angehalten und in einem dem Oberherrn des Kriegs- oder Kaperschiffes gehörigen Hafen aufgebracht werden, um die verbotenen Waaren für eine gute Beute erklären zu lassen.

VI. Auf gleiche Weise können die Kriegführenden sich neutraler Schiffe, die nach einem feindlichen belagerten oder eingesperrten Hafen bestimmt sind, bemächtigen, und sie, wie bisher der Gebrauch gewesen ist, mit ihrer Ladung für verfallen erklären.

LIII.

Wenn auf diese Weise die Rechte der kriegführenden Mächte in ihre richtige Gränzen gesetzt sind; so werden neutrale Staaten und ihre Unterthanen sich von den meisten Ungemächlichkeiten, die ihre Handelsschifffahrt beschwerlich machten, befreyet sehen, und künftig manche Vortheile, deren eine offenbare Ungerechtigkeit sie bisher beraubet hatte, zu genießen haben. Die wichtigsten sind folgende:

I. Die neutralen Schiffe, die nach neutralen Häfen bestimmt sind, sollen schlechterdings nicht angehalten, und noch vielweniger durchgesucht werden, selbst nicht unter dem Vorwande verbotener Waaren, wenn sie nur mit guten Pässen und Seebriefen versehen sind.

II. Außer Waffen und Kriegsbedürfnissen, können neutrale Kaufleute alle andere Arten von Waaren nach feindlichen Ländern führen, belagerte oder eingesperte Plätze allein ausgenommen.

III. Sie können frey auf den Küsten der kriegführenden Mächte, und von einem feindlichen Hafen nach dem andern schiffen.

IV. Die Kriegsschiffe neutraler Mächte, die zur Beschützung des Handels ihrer Unterthanen ausgerüstet sind, haben das Recht von den Kapern die Vorzeigung ihrer Bestallungen zu begehren, um daraus zu sehen ob eine kriegführende Macht ihnen eine rechtmäßige Gewalt zur Kaperey gegeben habe, weil, unter dem Namen der Kaper, sich nicht selten Seeräuber verbergen.

V. Wenn die Befehlshaber neutraler Kriegsschiffe, welche die Kauffahrer ihrer Nation nach einem feindlichen Hafen begleiten, bezeugen und versichern, daß diese keine verbotene Waaren geladen haben; so soll ihnen auf ihr Wort geglaubt werden, und es ist den Kriegsschiffen einer kriegführenden Macht nicht erlaubt sie durch zu suchen. Wofern sie davon nicht abstehen wollen, und Gewalt gebrauchen; so ist es eben so gut, als ein feindlicher Angriff.

LIV.

Wie sehr wäre es, zum gemeinen Vortheile

der Schiffahrt und Handlung, zu wünschen, daß ein auf Vernunft und Gerechtigkeit gegründetes allgemeines europäisches Seerecht abgefaßt würde, um dadurch den zu weit ausgedehnten Rechten der Kriegführenden Gränzen zu setzen? Sie haben sie bloß durch die Barbarey der alten Zeiten, und durch den Irrthum und die Unwissenheit der nachherigen Jahrhunderte erlanget, und sich in dem Besitze derselben, nur durch die Nachgiebigkeit neutraler Fürsten und Staaten, erhalten, die ihre eigene Befugnisse nicht kannten. Itzo da die Zeiten und Menschen aufgeklärter geworden, und da die wahren Grundsätze des Staats- und Völkerrechts besser als vormals bekannt sind; itzo, da wir verschiedene neutrale Mächte zu Vertheidigung ihrer Rechte vereinigt, und selbst die meisten Kriegführenden für die Freyheit des Seehandels neutraler Völker wohl gesinnt sehen: itzo scheint endlich der glückliche Zeitpunkt gekommen zu seyn, da die ausschweifenden Anmaaßungen, die bisher, unter dem falschen Namen des Kriegs- und Völkerrechts, zum Verderben der Handelsschifffahrt, ausgeübet sind, in engere Schranken werden gesetzt werden können. Dies würde die glücklichste Begebenheit für den Seehandel aller europäischen Völker, und ein, so wohl der neutralen Mächte, die es durch ihre Bemühungen zu Stande bringen, als der Kriegführenden, die darein willigen würden, würdiges Werk seyn. Kurz, man würde es als ein herrliches Denkmaal des Eifers der ersten, und der Uneigennützigkeit der letzten bewundern.

E N D E.

Unpartheyische Betrachtungen
über
den Krieg
zwischen
Großbritannien und den vereinigten Nie-
derlanden.

Aus dem Französischen.

Vorrede.

Ganz Europa verwunderte sich, als es Großbritannien den Krieg wider die Staaten der vereinigten Niederlande erklären sahe. Man konnte sich nicht einbilden, daß diese Macht, die schon drey Feinde auf dem Halse hatte, sich zu einem Kampfe mit dem vierten entschließen würde, welchen sie, wider alles Erwarten, angriff.

Zwar thaten die Gründe, welche diesen Krieg rechtfertigen sollten, dem Publikum keine Genüge. Aber hierüber schien man sich in England wenig zu bekümmern. Man verachtete dort den Staat der vereinigten Niederlande, weil er das nicht mehr war, was er vor einem Jahrhunderte gewesen war. Damals kam seine Seemacht der Englischen fast gleich. Man sahe damals sie den fürchterlichsten Flotten Englands widerstehen, und mit ihnen eben so muthig als glücklich fechten. Aber diese ruhmvolle Zeiten sind vergangen. In der Maaße, als die englische Seemacht zunahm, nahm die Niederländische ab, und kam endlich in einen fast gänzlichen Verfall.

Den **Engländern** war es wohl bekannt, daß der Staat sich wider einen plötzlichen Angriff nicht würde vertheidigen können. Sie waren gewiß versichert, daß der Schritt, welchen sie thaten, ohne Gefahr wäre. Und in der That hatten die vereinigten Landschaften ihrem Feinde sonst nichts entgegen zu setzen, als die Gerechtigkeit ihrer Sache und den Beystand der Vorsehung. Während einem langen Frieden von mehr als dreyßig Jahren, war der Belgische Löwe eingeschlafen. Und als er endlich durch den Donner der brittischen Canonen aufgeweckt ward, konnte er sich nicht mehr besinnen.

Die **Engländer** haben, wie das Verfahren des Admirals **Rodney** auf **St. Eustach** und ihre andern Maaßregeln beweisen, eine recht heftige Erbitterung wider ihren neuen Feind bewiesen, gleich als wenn ihre Absicht wäre ihn gänzlich zu Grunde zu richten.

Allein gesetzt, daß dieses in ihrer Gewalt stünde; so ist es sehr zweifelhaft, ob ein solches Vorhaben mit einer guten und gesunden Staatskunst zusammen stimme.

Alles ist auf unserm Erdkreise der Veränderung unterworfen, nicht allein in Betrachtung des physischen, sondern auch des moralischen und

politischen Zustandes. Gleich wie durch gewaltsame Erschütterungen der Natur, durch Erdbeben, durch feuerspeiende Berge, durch Ueberschwemmungen das äußere und innere des Planeten, den wir bewohnen, oft verändert worden ist; also haben auch Staaten und Königreiche Erschütterungen und Veränderungen, entweder durch auswärtige Ursachen, oder durch innere Fehler, erfahren. Bald sind sie durch eine überlegene feindliche Macht umgestürzet worden. Bald hat die Tyranney des Oberherrn, oder der unruhige und aufrührische Geist des Volkes Staatsumkehrungen verursacht. Und so wie die Begierde nach einer willkührlichen Herrschaft den Fürsten zuweilen zu weit trieb; also beobachtete auch das Volk kein richtiges Maaß, in der Vertheidigung seiner Rechte und Freyheiten.

So wohl das eine als das andre ist oft das Schicksal **Englands** gewesen. Man hat dort einmal das Volk als Herrn des Königs und des Königreichs, und ein andermal den König im Begriff gesehen das Volk zu unterjochen, und ihm seine Vorrechte, seine geistliche und leibliche Freyheit zu rauben.

Begebenheiten, die in vergangenen Jahrhunderten geschehen sind, können, aus gleichen

Ursachen, sich von neuem zutragen. Es ist möglich, daß ein König nach einer unbeschränkten Alleinherrschaft strebe, oder daß das Volk durchaus eine republikanische Regierung wolle. Die Folgen davon werden ein wechselseitiger Verdacht, eigenmächtige Unternehmungen, Verschwörungen, Aufläufe, und endlich ein bürgerlicher Krieg seyn.

Man setze das Daseyn des einen oder des andern Falles; so würde es so wohl für die englische Nation, als für das königliche Haus ein wahres Glück seyn einen freundschaftlichen Staat zum Nachbarn zu haben, der mächtig genug wäre die gute Sache, d. i. entweder die rechtmäßige Freyheit des Volks, oder die in den Gesetzen gegründeten Rechte des Monarchen zu unterstützen, folglich die alte Regierungsform zu erhalten.

Ein solcher Staat sind, in Ansehung **Englands**, die **vereinigten Niederlande**. Durch ihre Lage befinden sie sich am meisten im Stande der einen oder der andern Parthey beyzustehen; und sie haben ihren Nachbaren schon einmal diesen wichtigen Dienst gethan. Denn sie waren es, die durch ihre zu rechter Zeit geleistete Hülfe, die **Staatsveränderung** im J. 1688 bewirket haben, deren glückliche Folgen

die ganze englische Nation noch heutiges Tages empfindet.

Diese alten Freunde unterdrücken, oder auch nur beträchtlich schwächen wollen, würde also von Seiten des Königs und des brittischen Volks eben so viel seyn, als wider ihre eigene Vortheile handeln, weil sie sich eines Bundsgenossen berauben würden, der, in gefährlichen Zeiten, dem einen oder dem andern sehr nützlich werden könnte.

Allein dieser Gedanke hat so wenig vormals als itzo in dem politischen System der **Engländer** Eingang gefunden. Ihr Endzweck scheint vielmehr in dem vorigen Jahrhundert gewesen zu seyn den Staat der **vereinigten Niederlande** durchaus zu zerstören. Drey harte Kriege mußte er von ihnen, in den Jahren 1652, 1664, 1672, ausstehen, und alle drey waren, selbst nach dem Geständnisse ihrer eigenen unparteyischen Geschichtschreiber, sehr ungerecht. Es ist überaus merkwürdig, daß **Carl** II. den letzten dieser Kriege recht in der Absicht unternommen hatte die emsigen und blühenden Völker der **vereinigten Niederlande** zu vertilgen, damit sie seinen Unterthanen, über welche er damals eine despotische Herrschaft zu errichten dachte, nicht zu Hülfe kommen könnten.

Um von dem gegenwärtigen Kriege, der zwischen den zwo Mächten entstanden ist, gründlich urtheilen zu können, hat man den folgenden kurzen Abriß desjenigen, was zwischen ihnen, seit zwey hundert Jahren, denkwürdiges vorgefallen ist, entworfen. Er wird Erläuterungen über ihre alten und neuen Streitigkeiten geben. Er wird beweisen, daß das Ziel der brittischen Staatskunst allezeit gewesen sey die Republik in der Abhängigkeit zu erhalten; er wird endlich zeigen, daß der natürliche Lauf der Sachen eine Veränderung in der Denkungsart und in dem Betragen der vereinigten Provinzen gegen England habe hervor bringen müssen. Die bloße Erzählung der Thatsachen wird Gründe darbieten zu entscheiden, auf welcher Seite Recht und Unrecht sey.

Unparteyische Betrachtungen
über
den Krieg
zwischen England und den Vereinigten Niederlanden.

Die Krone **England** ist unter den europäischen Mächten die erste gewesen, welche die **Niederländer**, als sie sich der Herrschaft der **Spanier** entrissen, thätig unterstützt hat. Nachdem sie sich (1576) zuerst durch den Gentischen Frieden verbunden hatten; so schloß die Königinn **Elisabeth** mit ihnen (1578) ein Bündniß, und versprach ihnen darin 1000 Mann zu Pferde, und 4000 zu Fuß: wiewohl sie hernach, statt der Truppen, Geld lieferte, vermuthlich, um einen Bruch mit **Spanien** zu vermeiden.

Die sieben Landschaften **Geldern**, **Holland**, **Seeland**, **Utrecht**, **Friesland**, **Overyssel** und **Gröningen** verbanden sich bald hernach (1579), vom neuen, durch die Utrechtische Vereinigung, zu Erhaltung ihrer gemeinen Freyheit. Aber weil sie sich zu schwach befanden dieselbe gegen die große spanische Macht zu behaupten, so boten sie der Königinn die Oberherrschaft über ihr anfangendes gemeines Wesen an.

Sie gab eine verneinende Antwort. Sie scheuete die Kosten, die sie auf eine Unterneh-

mung, deren Ausgang sehr ungewiß war, würde verwenden müssen; sie fand auch die Bedingungen, durch welche diese Oberherrschaft eingeschränkt werden sollte, nicht nach ihrem Sinn. Indessen ließ sie sich doch (1585) zu einem Bündnisse mit den vereinigten Landschaften bewegen. Sie versprach ihnen einen Beystand von 5000 Mann: wogegen ihr, zur Sicherheit ihrer Kosten und anderer Geldanlehne, die Städte **Briel, Vlissingen,** und **Rammekens,** verpfändet und mit ihren Truppen besetzt wurden. Ueberdem ward ihr verstattet zween **Engländer** in den niederländischen Staatsrath zu setzen.

Sie ernannte ihren Liebling, den Grafen von **Leicester** zum obersten Befehlshaber ihrer Hülfsvölker; und die vereinigten Staaten trugen ihm, weil sie es so wollte, die allgemeine Statthalterschaft über die sieben Landschaften, mit einer sehr ausgedehnten Gewalt, auf.

Leicester verwaltete dieselbe, nach der von seiner Gebieterinn ihm gegebenen geheimen Vorschrift. Sein ganzes Bestreben war den neuen Staat der willkührlichen Herrschaft der Königinn zu unterwerfen. Er machte sich eine Partey, besonders unter den Predigern, welchen er mit einer Vergrößerung ihres Ansehens unter der englischen Regierung schmeichelte, und durch welche er die Gunst des Volks zu gewinnen suchte und hoffte.

Dieses falsche und arglistige Betragen, so wie seine üble und eigenmächtige Regierung veranlaßte beständige Zänkereyen zwischen ihm und den Staaten. Die Folge davon war, daß die Köni-

ginn ihn zurück rief, und ihm die Statthalterschaft niederzulegen befahl; vielleicht, weil sie ihn nicht für geschickt oder listig genug hielte ihre Absichten auf eine unbedingte Herrschaft durchzutreiben.

Dem ungeachtet scheinet sie dieselben nicht ganz aufgegeben zu haben, weil sie und der Graf von **Leicester**, so lang er lebte, Aufruhr und Empörung, so wie zuvor unter den Geistlichen und dem gemeinen Manne, also hernach unter dem Kriegsvolke des Staats unterhielten.

Die Königinn wollte auch die Fehler und das üble Verhalten ihres Günstlings nicht erkennen, noch die darüber so oft geführten Klagen hören. Sie gab den Gesandten der Staaten seinetwegen oft bittere Verweise; sie warf ihnen Undankbarkeit vor; und bey den Anfällen einer üblen Laune, forderte sie immer ihre vorgeschossene Gelder zurück.

Diese Gelder, die englischen Hülfsvölker, die Besatzungen in **Briel**, **Vlissingen** und **Rammekens**, und die zween englischen Beysitzer des Staatsraths setzten die **Vereinigten Niederlande** in eine starke Abhängigkeit von **England**; und daher kam es, daß die **Engländer** ein gewisses stolzes und gebieterisches Wesen gegen die **Niederländer** annahmen, welches sie hernach nicht wieder ablegen konnten.

Jedoch ward diese Abhängigkeit etwas durch einen neuen 1598 geschlossenen Vertrag gemindert. Denn kraft desselben traten die bisherigen englischen Hülfsvölker in die Dienste der Staa-

ten; und hiemit hörte die große ihnen so beschwerliche Gewalt des englischen Generals auf, der keine Befehle von ihnen annahm. Statt zweener englischen Staatsräthe begnügte die Königinn sich mit einem. In den verpfändeten drey Städten blieben zwar englische Besatzungen; aber die Staaten bezahlten sie; und die Geldanlehne der Königinn wurden, nach gehaltener Abrechnung, auf acht Millionen holländische Gulden gesetzet.

Obgleich die Staaten der Königinn, seitdem sie in einen offenbaren Krieg mit **Spanien** gerathen war, einen beträchtlichen Beystand geleistet hatten, und also eine Verbindung mit ihnen ihr sehr nützlich war; so hatte sie doch die **Niederländer**, als ein armes unterdrücktes und von ihr aus Mitleiden in Schutz genommenes Volk, angesehen. Ihr Nachfolger, der König **Jacob** I. der sehr hohe Begriffe von den königlichen Rechten hatte, betrachtete sie als Rebellen, die sich wider die rechtmäßige spanische Herrschaft empöret hatten; ja er nannte sie zuweilen so. Daher endigte er auch bald nach dem Antritt seiner Regierung, (1604) den Krieg mit **Spanien**, welchen **Elisabeth**, so lang sie lebte, fortgesetzt hatte. Der Friedensvertrag enthielte auch einige den **Vereinigten Niederlanden** nachtheilige Bedingungen.

Die Staaten schöpften hieraus ein großes Mißtrauen gegen ihn; und dieses ward größer, als er über eine Heirath seines Sohnes mit einer spanischen Infantinn handeln ließ. Sie befürchteten, daß er, bey dieser Gelegenheit, die an

England verpfändeten und mit englischen Truppen besetzten Städte **Briel**, **Vlissingen** und **Rammekens** den **Spaniern** liefern mögte.

Von dieser Furcht konnten sie sich zwar, durch die Einlösung der gedachten Städte, befreyen. Aber hiezu wurden 818408 Pfund Sterlings, oder 8 Millionen holländische Gulden erfordert, welche die Staaten entweder nicht bezahlen konnten oder nicht wollten.

Sie gedachten von dieser großen Summe etwas abzudingen, und wußten es, durch eine geschickte und listige Wendung der Sache, dahin zu bringen, daß der König ihnen die Einlösung selbst anbot. Dies veranlaßte eine Unterhandlung, wodurch die ganze Summe auf zwo Millionen und 728000 Gulden verglichen ward. Dadurch kamen die Staaten wieder zum Besitze ihrer verpfändeten Städte, welche sie noch immer sehr abhängig von **England** gemacht hatten.

Das der Königinn **Elisabeth** in dem Vertrage von 1598 vorbehaltene Recht einen Beysitzer des niederländischen Staatsraths zu ernennen, hatte, theils mit ihrem Tode, theils, durch den unterdessen sehr veränderten Zustand der Sachen, aufgehört. Jedoch waren nachher die englischen Gesandten in dem Staatsrathe erschienen; welches die Staaten, aus Gefälligkeit, hatten geschehen lassen. Aber als im J. 1626, der damalige Gesandte **Carleton** eine Reise nach **England** that, faßten sie mittlerweile den Schluß weder ihn, noch seine Nachfolger weiter in dem Besitz dieser Stelle in dem Staatsrathe zu lassen.

Der Gesandte drang zwar, nach seiner Zurückkunft, auf die Vernichtung dieses Schlusses: aber man verweigerte es. Die Staaten wollten sich dieses Ueberbleibsels der Abhängigkeit ein für alle mal entledigen, und achteten das Mißvergnügen nicht, welches man darüber in **England** bezeigte.

Einige Zeit vorher (1623) war etwas in **Ostindien** vorgegangen, das eine heftige Feindschaft zwischen den zweyen Völkern erregte. Die englische und niederländische ostindische Gesellschaften trieben einen gemeinschaftlichen Handel auf **Amboina**, einer der größesten unter den Molukischen Inseln. Nach einem zwischen ihnen 1619 gemachten Vergleiche, hatte jene ein, diese zwey Drittel solches Handels; und die letztere war auch in dem Besitze der dortigen Festung. Nach der Erzählung der **Holländer** hatten die **Engländer** einen Anschlag gemacht sich der Festung zu bemächtigen. Der holländische Befehlshaber **Henrich Speult**, der dieses entdeckt hatte, ließ hierauf verschiedene **Engländer** gefangen setzen, gerichtlich, und sogar mit der Marter, wider sie verfahren, und neun derselben hinrichten. Eine Folge hievon war die Vertreibung der **Engländer** nicht allein aus **Amboina**, sondern auch aus den andern molukischen Inseln.

In **England** erklärte man diesen vorgegebenen Anschlag für erdichtet, und forderte für das vergossene unschuldige Blut eine große Genugthuung. Man stellte auch in **Holland** eine Untersuchung wegen dieses blutigen Handels an:

aber die wahren Umstände sind in der Dunkelheit geblieben. Es war wenigstens eine große Uebereilung des Befehlshabers **Speult**, daß er eine so wichtige Sache, ohne Rücksicht auf eine mächtige Nation, welcher die Schuldigen angehörten, so eigenmächtig für sich behandelt hatte.

Die **Engländer** rächten sich inzwischen durch die Wegnahme einer Menge holländischer Kauffahrer. Schon im J. 1627 rechneten die niederländischen Handelsleute ihren Verlust auf 8 Millionen Gulden. Auf die hierüber geführten Beschwerden war die Amboinische Hinrichtung allezeit die Antwort und Rechtfertigung.

Um diese Zeit war auch der Heering, welchen die **Niederländer**, von Alters her, auf den englischen und schottischen Küsten fiengen, eine neue Ursache zu Händeln zwischen den zweyen Völkern geworden. Jacob I. hatte schon 1608, kraft seiner vorgeblichen Herrschaft über das britannische Meer, diese Fischerey verboten. **Carl** I. verwehrte sie thätig durch eine starke Flotte (1636), und erzwang dadurch 30000 Pfund Sterling von den Heeringsfischern.

Einiger Maaßen kam sowohl diese als die verhaßte Amboinische Sache in Vergessenheit durch den innerlichen Krieg in **England** zwischen **Carl** I. und dem Parlement. Die Staaten blieben darin neutral, und thaten einen Versuch zur Vermittelung, die aber von dem Parlemente, mit dem Vorwurfe einer zu großen Parteylichkeit für den König, abgelehnet ward.

Nach der Hinrichtung des Königs und der

Verwandlung des Königreichs in einen Freystaat, betrachtete das Parlement den Staat der **Vereinigten Niederlande** als den einzigen, der das vertriebene und von der Erbfolge ausgeschlossene königliche Geschlecht unterstützen könnte. Es ließ daher den Staaten, durch eine feierliche Gesandschaft, den Antrag zu einer beständigen und unzertrennlichen Verbindung, oder sogenannten **Coalition** thun, wodurch die zween Freystaaten in einen einzigen umgeschaffen werden sollten.

In den **Vereinigten Niederlanden** fand man dieses nicht allein ungereimt, sondern auch gefährlich; weil eine solche Vereinigung eben so viel als eine völlige Unterwerfung unter die englische Herrschaft seyn würde. Indessen erboten die Staaten sich zu einem genauen Vertheidigungsbündnisse, jedoch ohne sich in den Streit des Parlements mit **Carl** II., der sich König von **England** nannte, und den die **Schotten** auch zu ihrem Könige erklärt hatten, zu mengen. Aber dies fand keinen Beyfall, und die Gesandten brachen die Unterhandlung ab.

Gleich hierauf (1651) machte das Parlement die sogenannte **Schifffahrtsacte**, nach welcher Auswärtige keine andre Waaren, als die in ihrem eigenen Lande wachsen oder gemacht werden, in ihren Schiffen in **England** einführen dürfen. Das Verbot war zwar allgemein: aber es traf, in seiner Anwendung, vornämlich die **Holländer**, weil ihr Handel mit **England** größtentheils in fremden Waaren bestund. Das Parlement ging bald weiter. Es regte die Amboini-

sche Sache von neuen; es gab einigen Kaufleuten, die Forderungen an die holländische ostindische Gesellschaft hatten oder machten, Repressalienbriefe. Und in kurzer Zeit waren über 80 holländische Kauffahrer in englischen Häfen aufgebracht.

Hieraus offenbarte sich die Absicht des Parlements deutlich genug. Es wollte die Staaten zum Kriege nöthigen. Hiezu hatte es noch einen besondern Beweggrund. Es wollte das seit dem innerlichen Kriege noch stehende Heer, und mit demselben die Gewalt des ihm fürchterlich gewordenen obersten Feldherrn **Oliver Cromwells** vermindern. Zur Rechtfertigung dieser Maaßregeln sollten die großen Kosten dienen, die der Seekrieg mit den Staaten erfordern würde.

Diese, um demselben zuvor zu kommen, schickten eine außerordentliche Gesandtschaft nach **England**. Allein das Parlement sprach aus einem sehr hohen Tone. Die Erkennung der Herrschaft der **Engländer** über das britannische Meer und den Fischfang in demselben, das Streichen der Flagge und Segel in diesem Meere, und das Recht die niederländischen Schiffe in offener See zu durchsuchen, sollten die Bedingungen der künftigen Freundschaft seyn.

Allein noch während der Unterhandlung, kam der Krieg, durch ein Gefechte der englischen und niederländischen Flotten, zum Ausbruche. Keiner von beiden Theilen wollte den ersten Angriff gethan haben. Höchst wahrscheinlich kam er von englischer Seite.

Dieser Krieg lief sehr unglücklich für die **Vereinigten Niederlande**, weil nicht nur in den meisten Seetreffen, deren man zehn zählte, der Sieg auf englischer Seite war, sondern auch, weil sie unendlich viele Kauffahrer verlohren, und den gänzlichen Untergang ihres Handels, ohne welchen ihr gemeines Wesen durchaus nicht bestehen konnte, voraus sahen.

Eine Ursache der vielen von den **Niederländern** verlohrnen Seetreffen war, unter andern, die Kleinheit ihrer Kriegsschiffe, wovon die größten nicht über 50 Canonen führten: wogegen die **Engländer** viele von 70 und 80 hatten. Dem ungeachtet waren die **Holländer** in einigen Gefechten unstreitig die Ueberwinder.

In der gefährlichen Lage, worin sich die Sachen der Staaten befanden, suchten sie durch alle mögliche Mittel den Frieden, und fanden, glücklicher Weise, **Cromwelln**, der sich unterdessen der Regierung bemächtigt hatte, dazu geneigt.

Aber da das Kriegsglück die Friedensbedingungen bestimmt, so konnten diese nicht anders als sehr nachtheilig für die Staaten seyn. In dem 1654 geschlossenen Friedensvertrage mußten sie, unter andern, den **Engländern** die Ehre der Flagge in dem britannischen Meere zugestehen. Die niederländische ostindische Gesellschaft mußte der englischen die Insel **Pularon** abtreten; sie mußte ihr für den vorgegebenen Schaden, den sie ihr in vorigen Zeiten gethan hatte, 85000 Pfund Sterling, und den Erben der auf Am-

boina hingerichteten Engländer, 3615 Pfunde zur Genugthuung bezahlen.

Nach dem Carl II. (1660) in seine Königreiche wieder eingesetzt war, so machte er (1662) ein Freundschafts- und Schutzbündniß mit den Vereinigten Niederlanden. Aber dem ungeachtet behielte er ein starkes Mißvergnügen wider die darin damals herrschende sogenannte Loevesteinsche Partey, die seinen Schwestersohn, den jungen Prinzen von Oranien, Wilhelm III. von der Statthalterschaft und den andern von seinen Vorfahren in dem Staate bekleideten Würden ausgeschlossen hatte. Durch die Beförderung dieses Prinzen zu der Statthalterschaft hoffte der König einen mächtigen Einfluß in die Regierung des Staats zu bekommen; und er hielte den Krieg für ein hiezu schickliches Mittel.

Sein Bruder Jacob, Herzog von York, stärkte ihn in diesen Gesinnungen. Beide waren heimliche Katholiken, und haßten vielleicht die Vereinigten Niederlande als einen reichen und mächtigen Staat, den man als die Schutzwehr der protestantischen Religion betrachtete.

Die englische Nation selbst beneidete den damals blühenden und weit ausgebreiteten Handel der Holländer. Der König hatte eine Africanische Gesellschaft gestiftet, die aber gegen dieselben nicht aufkommen konnte, weil sie auf der Küste des grünen Vorgebirges und der von Guinea einige ihrem Handel zum Schutze dienende Festungen besaßen. Aus Handelseifersucht ließ das Parlement in einen seiner Schlüsse die Er-

klärung einfließen, „daß die von den Holländern wider die Engländer verübten Ungerechtigkeiten und Beleidigungen die größten Hindernisse des auswärtigen Handels der Nation wären, und daß der König zu ersuchen sey kräftige Maaßregeln dagegen zu nehmen; wobey man ihm mit Gut und Blut beystehen wollte."

Wenn man glaubt, daß die Parlementsschlüsse allezeit auf der Wage der Asträa abgewogen werden; so kennt man den Lauf der Welt nicht. Das Recht der Zuträglichkeit, der Eigennutz und Eigensinn wirken oft auf die Berathschlagungen dieser großen Versammlung; und so gieng es auch diesmal.

Indessen war dieser Parlementsschluß für den ohnedem zum Kriege geneigten König genug, um ihn anzufangen. Insgeheim sandte der Herzog von York, der damals Großadmiral von England war, 14 Kriegsschiffe, unter dem Oberbefehlshaber Holmes nach Africa, der die meisten holländischen Plätze auf dem grünen Vorgebirge und in Guinea, nebst vielen Schiffen und Waaren wegnahm, und hernach in Nordamerica sich der von den Holländern angebaueten Colonie Neu-Niederland (jetzo Neu-York) bemächtigte.

Auf die von diesen Feindseligkeiten nach den Vereinigten Niederlanden gekommene Nachricht, schickten die Staaten den Unteradmiral de Ruiter ebenfalls insgeheim mit 12 Kriegsschiffen auf die africanische Küste. Er eroberte die von Holmes weggenommenen Plätze,

bis auf einen, wieder. Er bemächtigte sich auch einer englischen Festung und vieler englischen Schiffe und Waaren, und besuchte darauf die englischen Inseln in **Westindien**, wo ihm noch eine gute Anzahl Schiffe in die Hände fiel.

Carl II. der schon zum Kriege gerüstet war, ließ nun ganze holländische Kauffahrerflotten angreifen und wegnehmen. Und als die Staaten hierüber, weil es ohne vorgängige Kriegserklärung geschehen war, an dem englischen Hofe Beschwerde führten, wollte man es mit den von **de Ruiter** in **Africa** verübten Feindseligkeiten beschönigen; gleich als wenn diese keine Folge der von **Holmes** zuerst angefangenen Feindseligkeiten gewesen wären.

Die Staaten waren in diesem Kriege besser als in dem vorigen gerüstet. Ihre Schiffe waren größer. Daher war ihr Glück auch größer; und dieser zweete Krieg endigte sich mit dem Triumphe der holländischen Flotte in der **Themse**, wo sie das Schloß **Sheerneß** zerstörte, sechs große Kriegsschiffe verbrannte, und zwey eroberte und wegführte.

Der Friede zu **Breda** (1667) und das bald hernach (1668) zu Rettung der von **Frankreich** angegriffenen spanischen **Niederlande** unter sich und mit **Schweden** geschlossene dreyfache Bündniß machte aus den bisherigen Feinden wieder Freunde. Aber die neue Freundschaft war von weniger Dauer. **Ludewig** XIV. welchen dieses Bündniß an der völligen Ausführung seiner Absichten auf die spanischen Niederlande verhindert

hatte, wollte sich deswegen, obgleich der Entwurf und der erste Gedanke der Verbindung aus **England** gekommen war, an den **Vereinigten Niederlanden** rächen. Zu dem Ende wandte er alles an, um das dreyfache Bündniß zu trennen; und **Carl** II. der ein so eifriger Beförderer, ja der erste Urheber desselben gewesen war, trat am ersten davon ab. Er verband sich mit **Frankreich** zu dem großen Vorhaben den Staat der **Vereinigten Niederlande** gänzlich zu vertilgen.

Der Beweggrund hiezu war sein Entschluß die englische Nation unter das Joch einer willkührlichen Herrschaft zu bringen, und vorher, um die Ausführung desselben zu erleichtern, das gemeine Wesen der vereinigten Landschaften zu unterdrücken, weil sie vornämlich so geneigt als vermögend seyn würden den **Engländern**, zu Behauptung ihrer Freyheit, beyzustehen. Er suchte also die erste beste Gelegenheit zum Bruche.

Eine englische königliche Jacht, die 1671 aus der **Maas** kam, und durch die eben auf der holländischen Küste liegende Flotte des Staats fuhr, verlangte, nach einem geheimen Befehle des Königs, mittelst zweener scharfen Canonenschüsse, daß die ganze Flotte ihre Flaggen und Segel vor diesem kleinen Fahrzeuge streichen sollte. Die Verweigerung dieses Ansinnens, welches ungerecht und ungereimt war, brauchte **Carl** II. als eine Ursache die Staaten, unter dem Vorwande des verletzten Rechts der königlichen Standarte, zu bekriegen.

Er machte, eben so wie in dem vorigen Kriege geschehen war, den Anfang damit, daß er alle holländische Kauffahrer in offener See wegnehmen, und die in den englischen Häfen liegenden anhalten ließ.

Allein, so unglücklich dieser Krieg auch für die Staaten anfänglich zu Lande lief, so behaupteten sie doch ihre Ehre, als eine Seemacht. Der Admiral de **Ruiter**, der größeste Seebefehlshaber seiner Zeit, widerstund den vereinigten Flotten **Englands** und **Frankreichs** in vier, 1672 und 1673, gelieferten Treffen, mit solchem Muthe und Klugheit, daß sie sich nicht des geringsten Vortheils über ihn rühmen konnten. Er rettete den Staat, in seiner höchst gefährlichen Lage, glücklich auf der Seite des Meeres.

Carl II. endigte einen Krieg, welcher, nachdem man den Endzweck desselben erkannt hatte, von dem besten Theile der englischen Nation gemißbilliget ward, in kurzem (1674) durch einen Friedensvertrag. Die Staaten mußten freilich, in ihren damaligen beschwerlichen Umständen, von ihm Gesetze annehmen, und unter andern versprechen, daß alle ihre Schiffe, einzelne und ganze Flotten, vor einem oder mehreren englischen die königliche Flagge führenden Schiffen, in dem Striche des Meeres, von **Cabo Finisterre** an bis zum Mittelpunkte des Landes **Staaten** (eigentlich **Statt** in **Norwegen**) die Flagge und das Marssegel streichen sollten.

Der ehemalige englische Admiralitätssecretär **Burchett**, der eine Geschichte der englischen

Seemacht geschrieben hat, will aus diesem Artikel des Friedensvertrages die Gränzen des britannischen Meeres bestimmen. Gegen Osten, sagt er, gehen sie bis an **Norwegen, Dänemark, Teutschland** und die **Niederlande**; gegen Süden längst den französischen und spanischen Küsten bis an **Cabo Finisterre**. Von hier zieht er in **Westen**, 23 Gr. westl. Länge von **London**, eine Linie bis zum 63. Gr. nordlicher Breite, und führt sie von da bis zum Lande Statt in **Norwegen**. Also soll das britannische Meer, außer der schottischen und irländischen See, die **Nordsee**, den ganzen Canal, den biscayischen Meerbusen, nebst einem Theile des **Atlantischen** und nordlichen Oceans begreifen.

Man mögte hier fragen, in welchem Archive die Urkunde verwahret sey, wodurch die Gränzen des sogenannten britannischen Meeres, die natürlicher Weise, keine andre seyn können, als die Küsten von **England, Schottland** und **Irland**, und das dieselben umfließende Meer, so weit es vom Lande aus vertheidiget werden kann, so unendlich weit bis an die norwegischen, dänischen, teutschen, niederländischen, französischen und spanischen Küsten ausgedehnet worden sind. Denn dieses hat doch wohl, ohne Einwilligung der Herren aller dieser großen und langen Küsten, nicht geschehen können.

Bald nach dem Friedensschlusse machten die Staaten auch einen Handelsvertrag mit **England**, (10. Dec. 1674) worin der Seehandel in Kriegszeiten sehr genau bestimmt ward. Waf-

sen und alle Arten von Kriegsbedürfnissen wurden verboten, aber Holz zum Schiffbau und alles, was sonst zur Ausrüstung der Schiffe gehört, ward unter die erlaubten Waaren gesetzt, und übrigens die Regel: **Frey Schiff macht frey Gut**, angenommen.

Es ist merkwürdig, daß dieser Vertrag zu einer Zeit geschlossen worden ist, da der Staat der **Vereinigten Niederlande** wider **Frankreich** Krieg führte.

Die **Engländer**, welche die Bedingungen vorschrieben, behielten also die Freyheit die **Franzosen** mit allen Schiffsbedürfnissen zu versehen; und die **Holländer** mußten sich dieses, in den damaligen Zeitläuften, gefallen lassen.

Bald hernach entstund ein Streit über die Schifffahrt aus einem feindlichen Hafen nach dem andern. Die Staaten wollten in ihrem damals noch fortwährenden Kriege mit **Frankreich**, nicht zugeben, daß die **Engländer** nach den französischen Häfen ab- und zufuhren. Allein der englische Gesandte in dem **Haag**, der Ritter **William Temple**, bestund schlechterdings auf diese Freyheit *). Daher ist in der über den Handelsvertrag von 1674 nachher am 30ten Dec. 1675 von beiden Theilen gemachten Erläuterung, dieser Punkt, so wie **Temple** es verlangt hatte, bestimmt worden.

Temple macht hiebey die Anmerkung, daß, wenn damals der Vortheil der freyen Schifffahrt

*) Sir WILLIAM TEMPLES Letters, Vol. III. p. 70.

aus einem feindlichen Hafen nach dem andern auf Seiten der Engländer war, er, durch die Veränderung der Zeiten und Zeitläufte, auf Seiten der Holländer seyn könnte. Temple urtheilte richtig; aber es ging, wie wir weiter unten sehen werden, bey Entstehung des Falles, nicht so, als er geurtheilt hatte.

Noch während dem Kriege mit Frankreich, schlossen die Staaten (1678. 3. März) ein neues Schutzbündniß mit Carln II. kraft dessen, bey einem feindlichen Angriffe, England den Staaten mit 10000 Mann und 20 Kriegsschiffen, diese aber jenem mit eben so vielen Schiffen und 6000 Mann beystehen sollten. Jedoch schränkte das Bündniß sich bloß auf Europa ein. Für die Staaten war es zu der Zeit ohne Nutzen, weil es allein auf die Zukunft ging. Aber die damalige große Macht und Feindschaft Frankreichs war Ursache, daß sie jede Verbindung, und so auch diese, als vortheilhaft ansahen: ob sie gleich nicht hoffen konnten, daß Carl II., der so oft Verträge mit ihnen geschlossen und gebrochen hatte, diesen gewissenhafter, als die vorigen, erfüllen würde. In dem nachher sehr veränderten Zustande der Sachen ist dieses Bündniß den Staaten sehr beschwerlich geworden.

Unter der folgenden Regierung Jacobs II. stund Englaud in großer Gefahr seine geist- und weltliche Freyheit zu verlieren, weil der eifrig katholische König seine Religion in seinen Königreichen wieder herstellen wollte. Die Staaten unterstützten ihren, von einem großen Theile der

englischen Nation zu Hülfe gerufenen Statthalter, den Prinzen von **Orannien**, **Wilhelm** III. mit einer Flotte und Truppen, und bewirkten dadurch die **Revolution**, welche die **Engländer** erst völlig in den Besitz ihrer Freyheit und glücklichen Staatsverfassung gesetzt hat.

Wenn vormals die Königinn **Elisabeth**, durch ihren Beystand, das neue gemeine Wesen der **vereinigten Niederlande** erhalten hat; so haben dagegen die Staaten, durch ihre Hülfsleistung **England** von dem geist- und weltlichen Joche, womit es bedrohet ward, gerettet, und den gänzlichen Umsturz seiner Regierung und Gesetze abgewandt.

Sie hofften für einen so wichtigen Dienst einige Vortheile in dem Handel, und besonders die Aufhebung der ihnen so nachtheiligen Schifffahrtsacte: aber sie erhielten nichts. Die Tugend der Dankbarkeit ist kein Titel in dem so weitläuftigen Buche der Staatskunst, woraus man ein Recht, oder eine Verbindlichkeit zu einer Belohnung herleiten könnte.

Der neue König von **England Wilhelm** III. behielte die Statthalterschaft in den fünf niederländischen Provinzen, die er zuvor bekleidet hatte. Hisdurch kam der Staat fast in eine gänzliche Abhängigkeit von **England**. Die königliche Würde vergrößerte das Ansehen und die Gewalt des Statthalters, und er gebrauchte sie, nach der Erforderniß der Angelegenheiten **Englands**.

Diese Abhängigkeit daurete, auch nach dem Tode des Königs, fort. Während dem ganzen spanischen Erbfolgskriege stand die Land- und Seemacht der vereinigten Landschaften unter englischen Generalen und Admiralen; und nach einem glücklichen und ruhmvollen Kriege, nahmen die **Engländer** ihnen durch den Frieden, die Früchte des Sieges.

Zwar machte die Königinn **Anna** im Jahr 1706, eine neue Verbindung mit den Staaten. Diese versprachen darinn die Gewährleistung der 1071 von dem Parlamente festgestellten Thronfolge des churfürstlichen Hauses **Braunschweig-Lüneburg** in **England**. Die Königinn übernahm dagegen die Verbindlichkeit den Staaten, in dem künftigen Frieden, eine starke Vormauer oder **Barriere** gegen **Frankreich** zu verschaffen, kraft deren sie das Besatzungsrecht in zwanzig meistens sehr starken Festungen der spanischen **Niederlande**, ferner alle Einkünfte der Städte, die der Krone **Frankreich** abgenommen waren, oder abgenommen werden würden, und das Oberquartier von **Geldern** eigenthümlich haben sollten.

Aber als in dem folgenden Jahre (1710) die Verwaltung der öffentlichen Geschäfte und der Regierung aus den Händen der **Whigs**, worin sie bisher gewesen war, in die der **Tories** kam; so ward diese Veränderung auch die Ursache einer großen Veränderung in den Gesinnungen der Königinn gegen alle Bundsgenossen, und besonders gegen die Staaten. Die Königinn und ihre neue Staatsdiener geriethen auf den Einfall den wahren oder

vermeynten Sohn Jacobs II. oder den so genannten **Prätendenten**, nach ihrem Tode, auf den brittischen Thron zu bringen. Diese Grille, die sie sich in den Kopf gesetzt hatten, machte ihnen den Frieden mit **Frankreich** nothwendig, und zwar einen solchen Frieden, wodurch die französische Macht nicht allzusehr vermindert würde, weil sie zu Erreichung der Absicht im Betreff des Prätendenten mit wirken konnte. Dieser geheimen Absicht wurden die Vortheile aller verbundenen Mächte, und besonders der Staaten aufgeopfert.

Die Königinn und ihre neuen Minister wollten nun den mit ihnen 1709. gemachten Vertrag nicht mehr für gültig erkennen, sondern zwangen sie zu einem neuen, (1713), worin ihnen fast alle in dem vorigen versprochene Vortheile wieder genommen wurden.

Die wichtige Festung **Gibraltar** war 1704 durch die Waffen **Englands** und der Staaten erobert worden; und die Königinn hatte die Erklärung gethan, daß sie sich, über den Besitz des Platzes, mit den Staaten vergleichen wollte. Aber hieran ward hernach nicht mehr gedacht. **England** bedung in dem Utrechtischen Frieden, **Gibraltar** für sich allein, und eben so den **Assiento** oder Sklavenhandel in dem spanischen **America**, nebst der Freyheit, jährlich ein Schiff mit Waaren in die **Südsee** zu schicken. Die **Holländer** erhielten nicht den geringsten Vortheil für ihre Schifffahrt und Handlung.

Bey den Friedensunterhandlungen wurden die Forderungen der Staaten wegen ihrer Genug-

thuung von den brittischen Ministern keiner Betrachtung gewürdigt. Sie spotteten darüber. Selbst in den Gewässern und Sümpfen der vereinigten Landschaften suchten sie Bilder der Spötterey und der Verachtung; sie bezeichneten die Staaten mit dem Namen **Frösche.** *) Kann wohl der ausgelassenste Muthwille bey ungesitteten Völkern weiter gehen? Und war es nicht die äußerste Verletzung alles dessen, was man bey gesitteten Leuten Wohlanständigkeit nennt, gegen eine verbundene und mächtige Nation, die in dem Kriege ein Herr von 130000 Mann, und eine Flotte von 50 Kriegsschiffen unterhalten, und 600 Millionen Gulden darauf verwandt hatte?

Für dieses alles bekam sie nichts. Sie hatte den Krieg für **England** geführt. Denn dieses zog allein die Vortheile aus dem glücklichen und siegreichen Fortgange desselben. Der Schade und die Kosten verblieben der Republik. Es war eine **Löwengesellschaft.**

Nachdem mit dem Tode der Königinn **Anna,** das Geschlecht der **Stuarte,** das sich allezeit feindselig wider die **vereinigten Niederlande** bewiesen hatte, ausgegangen, und das **Braunschweig-Lüneburgische** auf den Thron gekommen war; so hoften die Staaten ein besseres Verständniß mit dem neuen königlichen Hause, um desto mehr, als sie die Erhebung desselben gewisser Maaßen als ihr Werk ansahen, weil sie eine Folge der **Revolution** war. Sie bezeugten

*) LAMBERTY Memoir. Tom. VII. pag. 250.

auch, bey jeder Gelegenheit, eine große Gefälligkeit gegen dasselbe, und wurden dadurch wiederum sehr abhängig von **England**.

Sie erneuerten im J. 1716 mit **Georg** I. das Bündniß von 1678, und wurden hernach in alle Verträge hineingezogen, die **Großbritannien**, nach Erforderniß seiner Angelegenheiten, mit andern Mächten errichtete. Also waren sie 1717, eine schließende Partey in dem Bündnisse **Georgs** I. mit **Frankreich**. Sie traten 1726, dem Hannoverschen Bündnisse, und 1729 dem Vertrage von **Sevilla** bey. An dem zwischen dem Kaiser **Carl** VI. und dem Könige **Georg** II. im J. 1731 zu **Wien** geschlossenen Bündnisse sahen sie sich durch die Zeitläufte auch genöthigt Theil zu nehmen.

Dieser letzte Vertrag war fast der einzige unter allen, der ihnen einen unmittelbaren Vortheil versprach, weil, kraft desselben, die von **Carl** VI. 1722 zu **Ostende** gestiftete ihnen so verhaßte ostindische Gesellschaft aufgehoben ward.

Dafür mußten sie die Gewährleistung der **pragmatischen Sanction** übernehmen; und dadurch wurden sie in einen schweren und unglücklichen Krieg verwickelt, in welchem so wohl als bey den nachherigen Friedensunterhandlungen, alles nach dem Willen des brittischen Hofes gieng. Ja die Gefälligkeit der Staaten gegen denselben war so groß, daß sie nach dem Frieden, als auf Anrathen eines damals viel geltenden hannoverschen Ministers, die römische Königswahl auf das Tapet gebracht, und der König **Georg** II. um sie

zu befördern, in den J. 1750 und 1751 Hülfsverträge mit den Churfürsten von Bayern und Sachsen schloß, daran Theil nahmen, und ein Drittel der Hülfsgelder trugen: ungeachtet sie nicht den geringsten Vortheil von diesen Verträgen hatten oder erwarten konnten.

In dem allgemeinen Zustande von Europa hatte sich, seit einiger Zeit, vieles geändert. Frankreich war, nach dem pyrenäischen Frieden (1659) die erste Macht in diesem Welttheile gewesen, und besonders von den vereinigten Niederlanden als ihr gefährlichster Nachbar betrachtet worden. Die Staaten hatten daher, weil sie von Ludewig XIV. alles fürchten mußten, sich mit andern Mächten, und nach der Revolution, vorzüglich mit England, sehr genau verbunden. Aber nachdem die französische Macht aufgehört hatte so sehr fürchterlich zu seyn; so hörte in dem Staate auch die ehemalige Feindschaft und das alte Mißtrauen auf. Ja die Zuneigung ward allmählig größer gegen Frankreich als gegen England, weil dieses durch seine Seemacht, seine weit ausgebreitete Schifffahrt und Handlung und durch seine Colonien ein eben so gefährlicher und fürchterlicher Nachbar, als vormals Frankreich, geworden war. Hiezu kam noch der vortheilhafte und mit einigen besondern Freyheiten begünstigte Handel der Niederländer in Frankreich: wogegen ihr Handel in England durch die sogenannte Schifffahrtsacte fast ganz vernichtet war.

Dies alles verursachte bey ihnen, natürlicher Weise, eine Abneigung und Eifersucht wider die **Engländer**; jedoch ist dieselbe nie so weit gegangen, daß sie etwas feindseliges unternommen, oder Verbindungen gegen sie gemacht hätten. Sie ließen vielmehr den Sachen den Lauf, den dieselben einmal, zum Vortheile der **Engländer**, genommen hatten. Allein diese selbst haben, bey aller Gelegenheit, und besonders in ihren Kriegen, die Schifffahrt und Handlung der **vereinigten Niederlande** gestöret, und durch offenbare Gewaltthätigkeiten und Verletzung der Verträge, ihre vormalige Freunde und Bundsgenossen von sich abwendig gemacht.

Im J. 1739 brach ein Krieg zwischen **Spanien** und **Großbritannien**, und 1744 ein anderer zwischen dieser letzten Krone und **Frankreich** aus. Dies geschahe, bey Gelegenheit des Streits über die österreichische Erbfolge, woran die Staaten, seit 1742, auch Theil genommen, und ihre Hülfsvölker, zu der österreichischen und englischen Armee gesandt hatten. Im übrigen blieben sie neutral, und setzten ihren Handel, nach wie vor, mit **Frankreich** fort, welches darin nach sahe. Die **Engländer** nahmen ihnen dagegen, bald unter diesem, bald jenem Vorwande, so viele Schiffe mit ihren Ladungen weg, daß die holländischen Kaufleute, am Ende des Krieges, eine Schadensrechnung von 18 Millionen Gulden machten.

Weit ärger gieng es in dem folgenden 1755 in **Amerika** zwischen **Frankreich** und **Groß**=

britannien entstandenen Kriege. Die holländischen Kaufleute bedienten sich der Gelegenheit aus den westindischen französischen Inseln die dortigen Waaren nach französischen oder niederländischen Häfen, oder auch aus diesen nach jenen zu verschiffen; wozu sie sich nach dem Handelsvertrage von 1674, und nach der 1675 darüber gegebenen Erläuterung vollkommen berechtigt achteten, weil darin ausdrücklich erlaubet war, so wohl feindliche Waaren zu laden, als dieselben aus einem feindlichen Hafen nach dem andern zu führen.

Dieses hatten die **Engländer** selbst, 1675 und in den folgenden Jahren, so lange der damalige Krieg zwischen **Frankreich** und den **vereinigten Niederlanden** dauerte, gethan. Itzo, da die holländischen Kaufleute sich in eben dem Falle befanden, wollten die **Engländer** es nicht gelten lassen. Dies, sagten sie, wäre eben so viel, als den französischen Handel, unter dem Deckmantel der Neutralität treiben, und ihn wider die englischen Kriegsschiffe und Kaper beschützen. Diese nahmen also eine Menge der aus **Westindien** und selbst aus den dortigen holländischen Pflanzörtern kommenden, nicht allein nach französischen, sondern auch nach niederländischen Häfen bestimmten holländischen Schiffe, und eben so diejenigen weg, die aus **Frankreich** oder den **vereinigten Niederlanden** nach **Westindien** fuhren, ja selbst die nach **Spanien, Portugal** und andern neutralen Ländern giengen, oder von dort zurück kamen. Ueberdem wurden viele Schiffe, bey denen es an einem Vorwande fehlte sie auf-

zubringen, von englischen Freybeutern beraubt, und die Schiffleute aufs grausamste behandelt, ja gar um von ihnen solche Bekenntnisse, als die Freybeuter verlangten, zu erpressen, gemartert.

Es sind weitläuftige Verzeichnisse der von den **Engländern**, bloß in den zweien Jahren 1757 und 1758, weggenommenen oder beraubten Schiffe öffentlich bekannt gemacht worden *). Die Zahl dieser leztern allein ward auf hundert, und der ihnen geschehene Schade auf 439190 Gulden berechnet.

Man muß erstaunen, wenn man die Erzählungen von den Gewaltthätigkeiten der englischen Freybeuter in Beraubung oder Aufbringung der Schiffe, und von der Ungerechtigkeit der Admiralitätsgerichte in der langen Verzögerung und der Gesetzwidrigkeit ihrer Aussprüche lieset. Alle Vorstellungen und Beschwerden zu **London** waren vergebens. Daher sprach man in den vereinigten Provinzen von **Repressalien**: aber hierauf folgte eine drohende und unter unabhängigen Staaten ganz ungewöhnliche Erklärung. Am Ende erhielten die niederländischen Kaufleute nicht die geringste Ersetzung ihres gelittenen Schadens, den sie auf 100 Millionen Gulden schäzten **).

*) Man sehe Memoires pour servir a l'Histoire de notre tems, par raport aux dissentions présentes entre la Grande Bretagne et la Republique des Provinces Unies, au sujet des depredations Angloises sur mer. a Francf. et Leipz. 1759. 2 volumes en 8.

**) Die Freyheit der Schifffahrt und Handlung neutraler Völker im Kriege (Lpz. 1780. 8.) S. 167 u. ff.

Der Aufstand der englischen Colonien in **Nordamerica** erregte, weil **Frankreich** sie unterstützte, und für unabhängig erkannte, einen neuen Krieg zwischen dieser Krone und **Großbritannien**. Er fieng ohne förmliche Ankündigung, an, und dem ungeachtet nahmen die englischen Kriegsschiffe und Kaper so gleich eine große Anzahl neutraler Schiffe, unter dem Vorwande verbotener oder feindlicher Waaren weg.

Hierüber führten die Gesandten von **Dännemark, Schweden, Preußen, Rußland** und der **vereinigten Niederlande** Beschwerden. Viele Schiffe wurden auch mit Kosten und Schaden zurückgegeben, die darauf befindlichen verbotenen Waaren aber zurück behalten und mit der Fracht bezahlt, aus der beygefügten Ursache, „daß „die Befrachter solcher Schiffe von dem Kriege „nicht unterrichtet gewesen wären; aber daß diese „Ursache für daß Künftige nicht mehr gelten „könnte.“

Unter die verbotenen Waaren setzten die **Engländer** nicht allein Waffen- und Kriegsbedürfnisse, sondern auch Schiffbauholz und alle andere zu Ausrüstung der Schiffe dienliche Waaren, ob gleich diese insgesamt zu den erlaubten Waaren gehören, wofern sie nicht in besondern Verträgen verboten sind.

In dem zwischen **England** und den **vereinigten Niederlanden** 1674 geschlossenem Handelsvertrage stehen **Hanf, Flachs, Teer,** und **Pech, Taue, Segel, Anker, Masten, Planken, Bretter, Balken,** und sonst alles,

was zum Bau und zur Ausbesserung, der Schiffe dienet, ausdrücklich unter den erlaubten Waaren.

Dem ungeachtet nahmen die englischen Kriegsschiffe und Freybeuter alle ihnen in den Weg kommenden holländische Schiffe weg, die Schiffsbedürfnisse geladen hatten. Diese wurden zwar bezahlt, aber, wie die Eigenthümer klagten, nach einem willkührlichen Preise. Außerdem aber fielen sie auch andre holländische Schiffe an, und übten dabey oft große Gewaltthätigkeiten aus, eben so, wie in dem vorigen Kriege.

Auf sehr viele hierüber von den Kaufleuten und Schiffern angebrachte Klagen beschlossen die allgemeinen Staaten ihre Kauffahrer durch Kriegsschiffe bedecken zu lassen.

Aber nun kam der Großbritannische Gesandte, Ritter Yorke, und that, im Namen seines Königs, dawider eine weitläuftige Vorstellung. „Er „hoffte,“ sagte er darin zuletzt, „daß die Staa„ten ihren Unterthanen nicht verstatten würden „zum Bau und zur Ausrüstung der Schiffe nö„thige Sachen, unter Bedeckung, nach Frank„reich zu führen;“ oder mit andern Worten: Er verlangte, daß die Staaten den Artickel des obgedachten Handelsvertrages, der die Verschiffung solcher Waaren nach feindlichen Plätzen erlaubte, aufheben mögten. Die Folge hievon war eine Erklärung der Staaten, daß die mit dergleichen Waaren befrachteten Schiffe keinen Schutz von den Kriegsschiffen haben sollten.

Diese Gefälligkeit, deren wahre Ursache das Verlangen war Händel mit den **Engländern** zu vermeiden, mißfiel dem französischen Hofe. Er sahe die Erklärung der Staaten als etwas mit einer vollkommenen Neutralität streitendes an, weil sie ihm nachtheilig, und seinem Gegner vortheilhaft war. **Ludewig** XVI. widerrief daher, in Ansehung der Unterthanen des Staats, nicht allein die in der die Schifffahrt und Handlung der neutralen betreffenden Verordnung angekündigten Vortheile, sondern unterwarf auch durch einen neuen Befehl die Schiffe der vereinigten Provinzen gewissen Auflagen, von welchen sie sonst in dem Königreiche befreyet gewesen waren *).

Die niederländische Schifffahrt und Handlung litte nun so wohl von den **Franzosen** als von den **Engländern**. Die häufigen und beständigen Klagen der Kaufleute hierüber brachten endlich die Staaten zu dem Entschlusse (1779. 26. Apr.) den Handelsschiffen der vereinigten Landschaften, ohne Unterschied, Bedeckungen zu geben, und zu dem Ende 32 Kriegsschiffe und Fregatten ausrüsten zn lassen. Dies hatte die Wirkung, daß der König von **Frankreich** seine letzten dem niederländischen Handel nachtheiligen Befehle wieder aufhob.

Aber die **Engländer** brachte dieser Schluß der Staaten so sehr auf, daß sie in ihren Unternehmungen gegen die Staaten immer weiter gien-

*) Die Freyheit der Schifff. und Handl. S. 174. 184.

gen. Sie ließen nun nicht allein die mit Schiffsbedürfnissen befrachteten niederländischen Schiffe wegnehmen, sondern zogen auch die Ladungen ein. Und als die Staaten den **Schout by Nacht**, Grafen von **Byland** mit drey Krigsschiffen und zwo Fregatten, um siebenzehn nach **Frankreich** bestimmte Kauffahrer zu bedecken, in See schickten; so ward er (1780. 1 Jan.) von dem englischen Befehlshaber **Fielding**, der ihm mit fünf Kriegsschiffen und drey Fregatten entgegen kam, angegriffen und zu streichen genöthigt. Einige Kauffahrer waren in der Nacht davon gesegelt; die andern wurden nach **Spithead** geführt, und für eine gute Beute erklärt.

Dies war ein wirklicher feindlicher Angriff, der die Staaten vollkommen zu gewaltsamen Vertheidigungsmitteln berechtigte.

Es scheint, daß man in **England** einen Plan gemacht hatte sich allenfalls, wegen desjenigen, was man in **Nordamerica** und **Westindien** verlieren mögte, auf Kosten des Staats, durch das niederländische **Ost**- und **Westindien** zu entschädigen. Man kannte seine gegenwärtige Schwäche, seine verfallene Seemacht und den fast wehrlosen Zustand seiner Besitzungen in den andern Welttheilen nur gar zu gut. In Betrachtung dieses alles, befürchtete man keine Gefahr von einem Schritte, wodurch man sich einen neuen Feind machte, weil man ihn verachtete. Man hoffte davon vielmehr beträchtliche Vortheile. Man entschloß sich also zum Kriege. Hiezu aber war eine Ursache, die zur Rechtferti-

gung dienen konnte, oder wenigstens ein Vorwand nöthig. Daher ist wahrscheinlich die Absicht gewesen durch den auf den Grafen von **Byland** gethanen Angriff und durch Verletzung des Gebiets der Republik, wie die englischen Kriegsschiffe und Kaper, so wohl in **Europa**, als **America** gethan hatten, die Staaten auf das äußerste zu treiben, und sie zu Thätlichkeiten zu zwingen.

Allein diese, die hiezu so wenig geneigt als gerüstet waren, ließen es bey Vorstellungen und Klagen bewenden. Man würdigte sie kaum einer ernstlichen Antwort. Man sagte die Ursache des Angriffs sey gewesen, weil **Byland** die Durchsuchung der Schiffe nicht habe verstatten wollen. Man machte eine Gegenbeschwerde aus der von den Staaten verweigerten bundesmäßigen Hülfe. Die **Engländer** hatten dieselbe gefordert, die Staaten aber dagegen eingewandt, daß der Fall nicht da wäre, wo die Verbindlichkeit des Bündnisses einträte.

Der großbritannische Gesandte verlangte nun eine befriedigende Antwort, innerhalb drey Wochen; und als dieselbe in der bestimmten Zeit nicht gegeben ward, so folgte am 17 Apr. 1780 eine königliche Erklärung, wodurch alle zwischen **Großbritannien** und den Staaten bisher bestehende Verträge, betreffend die freye Schiffahrt und Handlung der Unterthanen des Staats, zu Kriegszeiten, und besonders der Seevertrag von 1674 aufgehoben wurden, dergestalt, daß die **vereinigten Niederlande** bloß als **Neu-**

trale, nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts, behandelt werden sollten.

Dies war ein schrecklicher Schlag für ihre Schifffahrt und Handlung. Der Handelsvertrag von 1674 war nach dem Grundsatze: **Frey Schiff macht frey Gut**, geschlossen, und Schiffsbedürfnisse waren darin unter die unverbotenen Waaren ausdrücklich gesetzt worden. Nachdem dieser Vertrag aufgehoben war; so folgerte man in **England** daraus, daß nunmehr nicht allein die Schiffsbedürfnisse unter die verbotenen Waaren gehörten, sondern auch, daß, in Ansehung der niederländischen Kauffahrer, die alte Regel: **Die Waaren des Feindes sind in dem Schiffe eines Freundes verfallen**, anzuwenden sey: so wie die Kriegführenden gegen die Neutralen, mit denen sie nicht durch Handelsverträge verbunden sind, sehr unrechtmäßig verfahren.

Nun durfte sich kein niederländisches Schiff in der See zeigen, das nicht von englischen Kriegsschiffen oder Kapern angehalten und aufgebracht ward. Die Admiralitätsgerichte erklärten die Ladungen entweder, weil sie französisches oder spanisches Eigenthum waren, oder weil sie in Schiffsbedürfnissen bestunden, für verwirkt. Dabey lief es nicht so rein ab, daß auch nicht, über manche Schiffe, wenn gleich ihre Ladungen unschuldig waren, das Verdammungsurtheil erging. Man begünstigte die Kaper, und betrachtete die Beweise und Rechtsgründe der Eigenthümer der Ladungen nicht mit der sorgfältigsten Aufmerk-

samkeit, weil man sie als heimliche Feinde ansahe, gegen welche das Recht nicht so genau abgewogen werden dürfte. Insonderheit wurden die Richter zu **Portmahon** vieler Ungerechtigkeiten beschuldigt.

Unterdessen da die Händel zwischen **Großbritannien** und den **vereinigten Niederlanden** sich allmählig einem völligen Bruche näherten, hatten **Rußland, Schweden** und **Dännemark** den Entschluß gefaßt, eine beträchtliche Zahl Kriegsschiffe zu Beschützung ihrer von den Kriegführenden gestörten Schifffahrt und Handlung ausrüsten zu lassen, und zu diesem Ende machten die drey Mächte hernach unter sich eine Verbindung, welche die **bewaffnete Neutralität** genannt wurde.

Die Staaten der **vereinigten Niederlande** waren von der Monarchinn schon zeitig (3 Apr. 1780) eingeladen worden mit ihr gemeine Sache zu machen; und nichts schien, in den gegenwärtigen Umständen, für den Staat so vortheilhaft als die Verbindung mit **Rußland** und den andern Mächten der bewaffneten Neutralität zu seyn: aber theils die Furcht sich mit **England** noch mehr zu überwerfen, theils die Uneinigkeit und die verschiedene Denkungsart der Provinzen, theils die Langsamkeit in den Berathschlagungen waren Ursache, daß darüber nicht so bald ein Schluß gefaßt werden konnte. Um Zeit zu gewinnen, ergriff man das Mittel, zween außerordentliche Gesandten nach **St. Petersburg** zu schicken, welche die Sache dort in Richtigkeit

bringen, und die Gewährleistung über die Besitzungen des Staats in Ost- und Westindien bedingen sollten. Dies war eine Forderung, die, aller Wahrscheinlichkeit nach, nicht bewilliget werden würde, und die die Unterhandlung nothwendig erschweren mußte.

Da in **England** inzwischen der Schluß schon gefaßt war mit den Staaten zu brechen; so verband man damit zugleich die Absicht sie dadurch von der bewaffneten Neutralität auszuschließen; und ein besondrer unvermutheter Zufall gab einen Vorwand den Bruch sowohl zu beschleunigen, als zu beschönigen.

Den **Engländern** fiel ein americanisches Packetbot in die Hände, auf welchem sich Herr **Laurens**, ehemaliger Präsident des nordamericanischen **Congresses** befand. Unter seinen Papieren ward ein Handelsvertrag zwischen den **Vereinigten Niederlanden** und den vereinigten Provinzen von **Nordamerica** gefunden. Der König von **Großbritannien** ließ hierüber unverzüglich (10. Nov. 1780) Beschwerde führen. Die Staaten antworteten, daß sie von einem solchen Vertrage nichts wüßten und ihn nicht erkennten. Die bloße Ansicht dieses Papiers bekräftigte die Wahrheit der Antwort.

Der Titel desselben hieß: **Vorläufiger Plan eines Handelsvertrages, welcher zwischen Ihren Hochmögenden, den Staaten der sieben Vereinigten Provinzen von Holland, und den dreyzehn Vereinigten Staaten von Nordamerica soll**

eingegangen werden, um, in dem Fall, daß England sie für unabhängig und frey erklärt ihn alsdenn Ihren Hochmögenden zur Bestätigung vorzulegen.

Der Vertrag enthielt 34 Artikel, und hatte am Ende diesen: Dies ist der rohe Entwurf eines Handelsvertrages, welchen ich, nach einem Auftrage und Anweisung, die der Herr Engelbert Franz von Berkel, Rathpensionär *) der Stadt Amsterdam, mir Jean de Neufville, Bürgern besagter Stadt Amsterdam gegeben hat, untersucht, erwogen und regulirt habe mit William Lee Esq. Commißär des

*) Diese Bennung ist unrichtig. Es muß heißen Pensionär. Derselbe ist den holländischen Städten eben das, was wir, in den unsrigen, Syndicus oder Consulent nennen. Von einem solchen Pensionär ist sehr unterschieden der Rathpensionär von Holland, dessen Amt sehr wichtig ist, und, wenn es sich in den Händen eines Mannes von Talenten befindet, ihm ein großes Ansehen giebt. In den vorigen Zeiten, da kein Statthalter war, ward er als der erste Minister des ganzen Staats angesehen. Die obige unrichtige Benennung Rathpensionär scheint Gelegenheit zu einem Irrthume in dem hamburgischen politischen Journal St. 1. S. 89. gegeben zu haben. Man hat dort den Herrn von Berkel, für den Rathpensionär (Conseiller-Pensionaire, nicht Rathspensionär) von Holland gehalten. Das ist er aber nicht, sondern nur Pensionär der Stadt Amsterdam. Der Titel Großpensionär von Holland wird zwar zuweilen von Fremden gebraucht, aber in Holland selbst nicht, wenigstens nicht in öffentlichen und Staatsschriften.

Congresses, als einen Handelsvertrag, den Ihre Hochmögenden, die Herren Staaten der sieben vereinigten Provinzen von Holland *) mit den vereinigten Staaten von Nordamerica füglich eingehen können. Aachen den 4. Sept. 1778.

Jean de Neufville.

Die allgemeinen Staaten hatten also, wie aus dem Titel und Schlusse dieses Entwurfes klar erhellet, daran nicht den geringsten Theil. Auf die englischen Beschwerden ward indessen von den Staaten der Provinz Holland der Bericht des Raths zu Amsterdam über diese nun so wichtig gewordene Sache gefordert. Er leugnete das geschehene nicht, und führte zu seiner Rechtfertigung an, daß es, aus Vorsorge für die Wohlfahrt des Staats in der Zukunft, geschehen sey, und daß er dieses bey der Handelseifersucht der Nachbarn, für seine Pflicht gehalten habe.

Nun wandte sich der Unwille des brittischen Hofes wider die amsterdamischen Obrigkeiten. Er verlangte, für eine so große Beleidigung, ihre Bestrafung.

Die allgemeinen Staaten konnten in einer Sache von so sonderbarer und bedenklicher Art nicht sogleich etwas beschließen, weil, nach der

*) Dieser fehlerhafte Titel beweiset, daß der Verfasser kein in Geschäften geübter Mann gewesen sey. Denn sonst würde er die gewöhnliche Benennung, Staaten der Vereinigten Niederlande gebraucht haben.

Regierungsform der Republik, die Staaten von **Holland** der Oberherr der Stadt **Amsterdam** sind. Diese forderten also das Erachten ihres Gerichtshofes über die Frage: „ob die Urheber des „vorgedachten Entwurfs eines Verbrechens wi„der den Staat schuldig, und strafbar wä„ren?“

Aber ehe dieses Erachten abgefaßt und folglich die Erklärung der Staaten über die verlangte Bestrafung der Schuldigen gegeben werden konnte, drang der englische Gesandte, am 12. Dec. 1780, in einer drohenden Schrift, auf eine unmittelbare befriedigende Antwort.

In **England** kannte man die Regierungsform der **Vereinigten Niederlande** gar zu gut, als nicht zu wissen, daß so dornigte Sachen nicht in einem oder zween Tagen abgethan werden konnten. Allein man hatte seine Ursachen auf eine so eilige Antwort zu bestehen.

Die Staaten, welche mit ihren Entschlusse der bewaffneten Neutralität beyzutreten so lange gezaudert hatten, sahen aus der ernsthaften und ungestümen Art, womit der großbritannische Hof erst die Hülfsleistung, und hernach die Sache wegen des Entwurfs des Handelsvertrages trieb, deutlich genug, daß dieses alles auf einen nahen und förmlichen Bruch abzielete. Daher machten sie endlich (20. Nov. 1780) in ihrer Versammlung den Schluß der bewaffneten Neutralität ungesäumt beyzutreten. Sie sandten auch ihren Gesandten am russischen Hofe den Befehl den Ver-

trag hierüber mit demselben ohne Verzug abzuschließen.

Sie wollten ihren Beytritt nun auch dem großbritannischen Hofe bekannt machen, und ließen dem Gesandten desselben in **Haag** ihren Schluß, mit einer Entschuldigung ihrer bisher verzögerten Antwort auf die wegen des amsterdammischen Entwurfs des Handelsvertrages geforderte Bestrafung der Schuldigen, zufertigen. Aber der Gesandte weigerte sich diese Schrift anzunehmen. Die Staaten schickten sie darauf ihrem Gesandten zu **London**, dem Grafen von **Welderen**, um sie dort zu übergeben: aber die Annahme ward gleichfalls verweigert.

Denn der brittische Hof hatte unterdessen auch geeilet den letzten Schritt zu thun, um seinen längst gefaßten Entschluß die Staaten zu bekriegen thätig zu machen. Schon am 16. Dec. 1780 ward der Befehl an den Gesandten, Ritter **Yorke**, ausgefertigt den **Haag**, ohne Abschied, zu verlassen. Wegen widriger Winde empfing er ihn erst am 23ten, und vollzog ihn ungesäumt. Mittlerweile aber war auch schon am 20ten Dec. eine königliche Erklärung, welche eine Menge Beschwerden wider die Staaten enthielte, in **London** abgekündigt, und zugleich der Befehl an die Admiralität erlassen worden mit Repressalien wider alle niederländische Schiffe und Güter zu verfahren.

Der Beweggrund dieser so sehr beschleunigten gewaltsamen Maaßregeln war kein anderer, als dadurch zu bewirken, daß die Staaten, die nun

nicht anders als ein kriegführender Theil zu betrachten waren, nicht in die bewaffnete Neutralität, aufgenommen werden mögten. Dem ungeachtet ist diese Aufnahme von dem russischen Hofe geschehen, und der Vertrag darüber am 5ten Jan. 1781. unterzeichnet worden.

Auf diese Weise entstund der Bruch zwischen **Großbritannien** und den **Vereinigten Niederlanden**. Der amsterdammische Entwurf des Handelsvertrages und die nicht so wohl schlechterdings verweigerte, als aus dringenden in der Verfassung des Staats selbst gegründeten Ursachen verzögerte Genugthuung, hat die brittische Staatskunst, zur Rechtfertigung des feindlichen Angriffs, wider die allgemeinen Staaten gebraucht.

Diese waren an dem Entwurfe, wovon die Frage ist, völlig unschuldig. Sie hatten ihn nicht gemacht, nicht darein gewilligt, nicht einmal Kenntniß davon gehabt. Sie mißkannten und mißbilligten ihn vielmehr, nachdem er ihnen bekannt geworden war. Wie konnte man also von ihnen in einer Sache, die ohne ihr Wissen, ohne ihre Theilnehmung und ohne ihre Mitwirkung geschehen war, eine Genugthuung verlangen?

Nach der Forderung der **Engländer** sollte diese Genugthuung in der Bestrafung der Urheber des Entwurfs, und der durch denselben der Krone **Großbritannien** zugefügten Beleidigung bestehen. Die Frage ist also, ob hier eine wahre und wirkliche Beleidigung vorhanden sey?

Eine Beleidigung setzt ungerechte Thathandlungen oder Unternehmungen voraus, wodurch jemands Person, Rechte, Würde und Ehre, oder sein Eigenthum, Güter und Besitzungen angegriffen und verletzet werden. Dies gilt eben so von Fürsten, Völkern und Staaten, als von einzelnen Menschen. Nach diesem Begriffe würden die Herren von **Amsterdam** allerdings sehr zu tadeln seyn, wenn sie (welches doch nach der Verfassung des Staats der **Vereinigten Niederlande** unmöglich ist) öffentlich, und im Gesichte von ganz **Europa**, mit den **Nordamericanern**, die bisher noch von keiner europäischen Macht, **Frankreich** allein ausgenommen, für unabhängig erkannt waren, und von **Großbritannien** noch immer als seine Unterthanen angesehen werden, wirklich einen Handelsvertrag geschlossen, und ihn vollzogen hätten. Sie würden etwas gethan haben, wodurch die Rechte und Würde der Krone, und das Eigenthum und die Besitzungen des brittischen Reichs angegriffen und verletzt worden wären; sie würden folglich einer großen Beleidigung schuldig geworden seyn.

Aber nichts von diesem allen ist geschehen. Der Vertrag, den die **Engländer** so schwer bestraft wissen wollen, ist wie der Schluß selbst angezeigt, nichts als ein **roher Entwurf** der erst ein wirklicher Vertrag, auf den Fall werden sollte, wenn **England** die **Nordamericaner** für unabhängig und frey erklärte. Tritt dieser Fall nicht ein, so ist der Entwurf eine unreife Frucht, die verwelkt und verdirbt. Tritt er aber

ein, wer wird alsdenn den Staaten der **Vereinigten Niederlande** die Schließung eines solchen Vertrages verwehren können? Dies würde alsdenn eine ganz erlaubte Sache seyn. Und dieses haben die **Amsterdammer** hiebey voraus gesetzt. Ohne diese Bedingung konnte der Vertrag durchaus nicht seine Wirklichkeit bekommen.

Der Entwurf ist hiernächst nicht öffentlich, sondern ins geheim gemacht, und sehr geheim gehalten worden; welche Sorgfalt ein starker Beweis ist, daß hiebey kein Vorsatz gewesen sey die Ehre und Würde der Krone **Großbritannien** auf irgend eine Art zu verletzen. Es hat dieser Entwurf derselben auch nichts von ihrem Eigenthum und Besitzungen, nichts von ihren Rechten genommen; und kurz, er hat keine nachtheilige Folgen für das brittische Reich gehabt. Wenn man dieses alles erwägt, so wird man in dem Entwurfe nichts finden, was eine wahre Beleidigung genannt werden könnte, und eine Strafe verdiente.

Alles was sich, durch eine richtige Folgerung aus dem Entwurfe schließen ließe, würde dieses seyn: 1. Die Urheber desselben haben den Fall, daß er in die Erfüllung gehen könnte, für möglich gehalten; 2. sie haben dieses auch wohl, und folglich das Unglück der brittischen Waffen gewünscht, und dadurch keine günstige Gesinnungen gegen **England** verrathen.

Was das erste betrifft; so ist ein Urtheil, es mag wahr oder falsch seyn, über die Möglichkeit einer künftigen Begebenheit, die jemanden nach-

theilig seyn könnte, kein Verbrechen. Giebt es doch in **England** selbst viele Leute, und darunter selbst sogenannte Patrioten, die den Fall, daß die Colonien sich in ihrer Unabhängigkeit erhalten würden, für möglich gehalten, und daher öffentlich in dem Parlemente zu einem Vergleiche mit ihnen gerathen, ja wohl gar die Rechtmäßigkeit ihrer Sache vertheidigt haben. Da nun diese, wegen eines solchen Urtheils, nach den englischen Gesetzen nicht strafbar sind: nach welchen Gesetzen, sollen Fremde, die eben so urtheilen, strafbar seyn?

Bey der zwoten Folgerung mögte man fragen: ob die **Engländer** wohl hoffen können, daß eine Nation, deren Seehandel, sie, wider den Inhalt klarer Verträge, durch beständige Gewaltthätigkeiten, in den vorigen Kriegen, und seit dem Anfange des gegenwärtigen, gestöret, ihre gerechten Beschwerden darüber nicht geachtet, und ihr, wegen ihres überaus großen Schadens, gar keine Genugthuung gegeben haben; man könnte, sage ich, fragen: ob die **Engländer** wohl hoffen können, daß diese Nation das Glück ihrer Waffen wünschen werde? können sie wohl erwarten, daß dieselbe Nation, nach solchen und vielen anderen Beleidigungen, ihnen mit aufrichtiger Freundschaft zugethan bleibe, und daß sie gute Gesinnungen gegen sie habe? Dies läßt sich, wenn man die menschliche Natur kennt, gar nicht gedenken; wofern man nicht die Ungereimtheit behaupten will, daß man durch Gewaltthätigkeiten

und sehr fühlbare Streiche sich Freunde machen könne.

Es ist wahr, die Herren **Amsterdammer** haben, bey ihrem Entwurfe des Handelsvertrages, zu voreilig, und ohne Betracht auf das Verhältniß der Republik gegen **England** zu nehmen, gehandelt. Allein dies ist eine bloß häusliche Sache, wobey ein dritter nichts zu sagen hat. Die Staaten von **Holland** haben allein das Recht darüber zu urtheilen.

Der Entwurf des Vertrages beweiset also, wenn es hoch kömmt, weiter nichts, als minder günstige Gesinnungen der **Amsterdammer** gegen **England**; und dennoch wird er als die Hauptursache des Krieges angeführt. Aber bisher ist es in **Europa** nicht gewöhnlich gewesen ein Volk, bloß aus einer solchen Ursache, zu bekriegen. Wäre dieses, so hätten die **Engländer** schon längst alle handelnde Völker in **Europa** bekriegen müssen. Denn diese alle haben keine günstige Gesinnungen gegen sie, und dieses wegen so vieler Beleidigungen und Gewaltthätigkeiten, die sie von ihnen in den vorigen Kriegen gelitten haben. Und gleich in dem Anfange des itzigen, haben außer den **Holländern**, auch die **Dänen**, **Schweden**, **Russen**, **Preußen**, darüber Beschwerden geführt.

Als eine andere Ursache des Krieges steht, in der großbritannischen Erklärung, der verweigerte Beystand der Staaten, welchen sie, kraft des

Bündnisses von 1678, zu leisten verbunden seyn sollen. Sie haben sich damit entschuldigt, daß dies kein Fall des Bündnisses wäre, weil dasselbe sich ausdrücklich auf **Europa** einschränktte. Ein Krieg, der wegen Besitzungen und Rechten in **America** entstanden ist, mußte sie folglich von ihrer Verbindlichkeit befreyen.

Und wie konnten die **Engländer** wohl auf die Erfüllung dieses Bündnisses dringen, da sie, gleich bey dem Ausbruche des itzigen Krieges, dem mit den Staaten 1674 geschlossenen Handelsvertrage ganz zuwider, holländische mit den darin ausdrücklich erlaubten Schiffsbedürfnissen befrachtete Schiffe wegnahmen, und sogar die Aufhebung dieses Artikels verlangten, ja ihn einseitig und eigenmächtig aufhoben? Als der gedachte Vertrag geschlossen ward, zogen die **Engländer** sogleich alle Vortheile davon, indem sie die **Franzosen** ungehindert mit Schiffsbedürfnissen versahen. Itzo, da die Reihe an den **Holländern** ist, diese Vortheile zu genießen, will man ihnen dieses verwehren, und braucht Gewalt. Kann ein Volk, das einen feierlichen Vertrag so offenbar gegen ein anderes verletzt, wohl verlangen, daß dieses einen andern mit jenem gemachten Vertrag erfüllen solle?

Der Staat sahe sich also sehr unschuldig in diesen Krieg verwickelt, der, weil er unvermuthet war, gleich im Anfange von einem unermeßlichen Verlust begleitet gewesen ist. Denn sobald nur

die Repressalienerklärung abgekündigt war, verfolgten die englischen Freybeuter die holländischen Schiffe in der See. Eine unendliche Menge derselben ward in wenigen Tagen aufgebracht, und alle englische Häfen waren davon voll.

Man wird sich über diesen plötzlichen Angriff nicht so sehr verwundern, wenn man sich erinnert, daß Carl II. in seinen beiden Kriegen mit den Staaten, ihre Schiffe, selbst vor der Kriegserklärung, habe wegnehmen lassen. Ein gleiches thaten die **Engländer** in dem 1755 anfangenden Kriege mit **Frankreich**. Die Absicht bey dieser Unregelmäßigkeit ist die Zerstörung des feindlichen Handels. Aber die Menschlichkeit schaudert und seufzet, daß so viele tausend Unschuldige, die sich, unter dem Schilde des Friedens und der öffentlichen Treue, sicher achteten, so erschrecklich leiden müssen. Dies harte Verfahren wider die **Holländer** hat jedoch in **England** selbst keinen allgemeinen Beyfall gefunden. Der Herzog von **Richmond** und acht andre Pairs haben es, in dem Oberhause des Parlements, für unrechtmäßig erklärt.

Als die **Algierer**, im J. 1755, den Frieden mit den **Vereinigten Niederlanden** brachen; so ward dem Consul der Staaten **Paravicini** am 20sten Febr. bekannt gemacht, daß der Krieg beschlossen wäre, und den 20sten Apr. seinen Anfang nehmen würde. Also bekamen die niederländischen Schiffe zween Monate Zeit, um

für ihre Sicherheit zu sorgen, und sich der Gefahr zu entziehen.

Verdient dies Beyspiel der Menschlichkeit und Billigkeit eines Seeräuberstaats nicht von den christlichen und gesitteten Völkern in Europa nachgeahmt zu werden? Oder verdient es diese Nachahmung deswegen nicht, weil es von einem unchristlichen und barbarischen Volke gegeben ist?

E N D E.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Toze, Eobald,

Versuch über ein allgemeines europäisches Seerecht

Leipzig 1782

J.publ.e. 458 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10557810-9
VD18 14746794-001